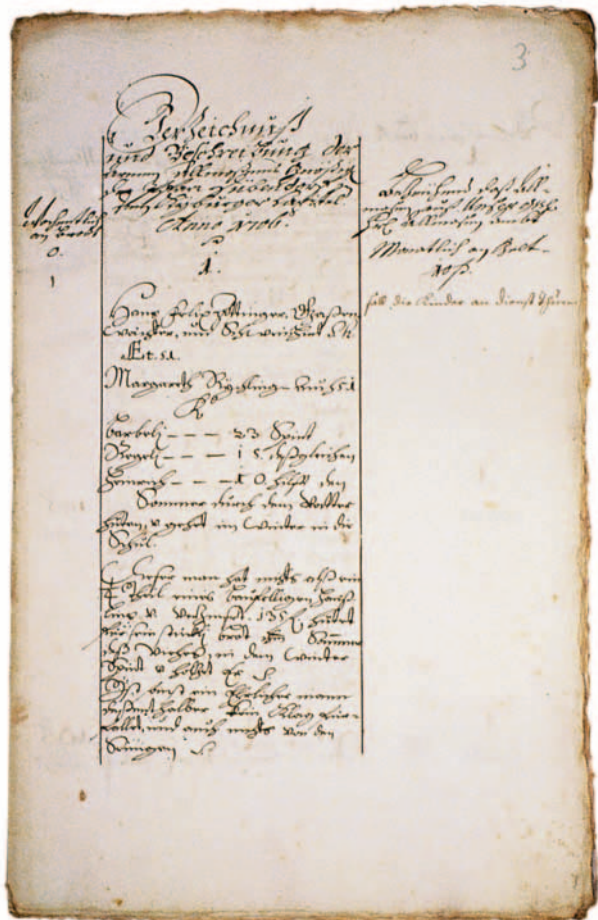


## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf

### II A Akten; darunter:

Umfassende Sammlung 17./18. Jh. von Erlassen und Mandaten übergeordneter obrigkeitlicher Behörden zu allen staatlichen und kirchlichen Regelungsbereichen, auch von Bettagsmandaten, wie sie von der Kanzel verlesen worden sind, sowie von Bussgebeten; umfassende Sammlung 1630–1798 ehegerichtlicher Akten bezüglich Belange von Sitte, Ehe und Vaterschaft spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Dübendorf betreffend; Verzeichnis 1682 mit den für die Erweiterung und Erneuerung der Kirche Dübendorf eingegangenen Steuern sowie mit Spezifizierung der entsprechenden Bauausgaben; Abrechnung 1705 der neu errichteten Kanzel; Akten 17./18. Jh. zum Pfrundeinkommen, zu den Pfrundgütern,



II A 19: Aus der Serie von Armenverzeichnissen der Kirchgemeinde Dübendorf. Im Jahr 1706 zählte man beispielsweise 34 armengenoessige Haushaltungen. An erster Stelle erscheint diejenige des 51-jährigen Gassenwächters und Schweinehirten Hans Felix Attinger und seiner gleichaltrigen Gattin Margareth. Er verdiente im Winter seinen Unterhalt mit Spinnen und Holzen. Zwei der drei Kinder, die 23-jährige Barbeli und die 15-jährige Regeli, spannen ebenfalls, der 10-jährige Heinrich half im Sommer dem Vater beim Hüten und ging im Winter zur Schule. Die Familie, über welche keine Klagen anzubringen seien, bewohnte den vierten Teil eines baufälligen und hochverschuldeten Hauses.

zum Unterhalt des Pfarrhauses und zum Pfarrhausbrunnen; Sigristen-, Gottesdienst-, Kirchen-, Gesangsschulordnungen 18. Jh.; Namen- und Kontrollverzeichnisse 18. Jh. betr. Besuch der Kinderlehre, des Katechismusunterrichts, der «Unterweisung»; Untersuchungsakten 1716 betr. den Riedmüller zu Dietlikon (Pfarrbereiche Dietlikon und Dübendorf) wegen dessen Umgang mit «gefährlichen Autores» bzw. Besitz und Gebrauch unliebsamer Bücher (inkl. Liste der fast 100 Titel der durch die Obrigkeit konfiszierten Bücher); Verzeichnisse 18. Jh. der in der Kirchgemeinde Dübendorf für auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte gesammelten Liebessteuern; Verzeichnisse 18. Jh. der Armengenoessigen der Kirchgemeinde (Namen, Bezüge; 1706–1723 mit detaillierten Beschreibungen der sozialen und wirtschaftlichen Umstände, danach mehr und mehr nur noch Namen- und Zahlenlisten).

### IV A Bände

1.1 und 1.2

Stillstandsprotokolle 1707–1724, 1726–1816.

## Politische Stadtgemeinde Dübendorf

### I A Urkunden auf Pergament

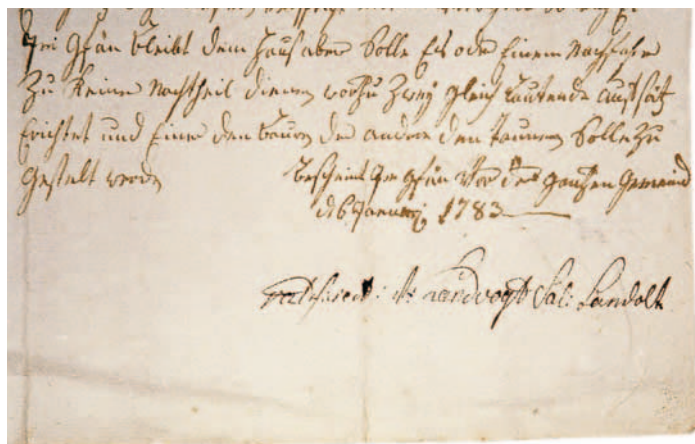
12 Urkunden 1433–1644: Erklärung 1433 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Anerkennung der Fischenz für das Kloster Gfenn in der Glatt vom Ausgang des Greifensee bis Hermikon (und entsprechend mit Verzicht auf vermeintliche Fischereirechte der Zürich gehörenden Feste Greifensee zuoberst in der Glatt; alles beruhend auf Schenkungen von Jacob Schanolt selig von Fällanden); Urkunde des Einsiedler Abtes Gerold 1463 betr. Fischenz und Glatt zu Schwerzenbach: Er hat die vom Kloster Gfenn für 100 lib. erkaufte Fischenz zu Schwerzenbach der Gemeinde Schwerzenbach weiter verkauft und überlässt – in Anbetracht eines Verkaufsgewinns – die jährlich auf dieser Fischenz lastende Abgabe von 3 lib. dem Kloster Gfenn; Urteilsspruch 1483 im Streit zwischen dem Kloster Gfenn einerseits, den Leuten von Wangen und Dübendorf andererseits und von dritter Seite betr. Weidrechte im «Schoss»-Holz, beansprucht von Wangen, und im Wangenried, beansprucht von Dübendorf (die Weidrechte bleiben dem Kloster vorbehalten, Regelung von Weidwegrechten); Bestätigung 1485 des Klosters Einsiedeln betr. die (1463) erfolgte Schenkung des Zinses von 3 lib. auf Glatt und Fischenz zu Schwerzenbach mit der Bedingung der Niederschrift der Schenkung im Jahrzeitbuch des Klosters Gfenn mit Jahrzeitfeiern für Äbte und Konventherren zu Einsiedeln sowie Meister Johann Jörger (Komtur zu Gfenn); Abschrift eines in Privatbesitz befindlichen Erb-lehenbriefes (1505) des Klosters Gfenn um den Burghof beim Kloster Gfenn; obrigkeitliche Urkunde 1527 mit Beurkundung eines umfassenden Tauschgeschäftes zwischen dem Siechenhaus an der Spanweid und dem Käufer des Klosters Gfenn, Heinrich Escher, Landvogt zu Greifensee, betr. umfangreiche Güter und Gefälle der Spanweid und des ehemaligen Klosters Gfenn; Zinsverschreibung 1528 des Leheninhabers des Bauhofes des ehemaligen Klosters Gfenn gegenüber Heinrich Escher, dem Grundbesitzer dieses Hofes; «Vertrag um den Gfennwald ... 1530» (Trennung der beiden Wälder Gfennwald und Berg zwischen den beiden Erb-lehenhöfen des Siechenhauses Spanweid und Heinrich Escher); obrigkeitlicher Urteilsspruch («Weidgangbrief») 1537

im Streit zwischen den Gemeinden Wangen und Dübendorf einerseits und den Besitzern und Inhabern der Güter des ehemaligen Klosters Gfenn (Familie Escher von Zürich, Siechenhaus Spanweid, die Weber) andererseits um die Weidrechte auf dem Wanger Ried (umfassende, detaillierte Regelung der Weidrechte, an denen auch Hegnau mitbeteiligt ist); Schadloserklärung 1548 der beiden Brüder Weber als Leheninhaber des Hofes zu Gfenn gegenüber dem Lehenherrs Escher infolge bewilligter Hofteilung (und entsprechender Bewilligung des Baus eines weiteren Hauses); Vidimus 1549 des Erblehenbriefes 1505 um den Hof im Gfenn (bis zur Reformation Erblehen des Klosters Gfenn, darnach der Familie Escher zu Zürich); Urteilspruch 1559 im Streit zwischen Bewohnern zu Gfenn und Hermikon einerseits und der Gemeinde Hegnau andererseits um Nutzungsrechte (u. a. von Obstbäumen); Einzugsbrief 1644 für die Einwohner im Gfenn (die vor vielen Jahren dort ansässigen drei oder vier Haushaltungen seien zur Gemeinde und zum Dorf angewachsen).

## II A Akten

darunter:

Kommentar 18. Jh. zum Weidgangbrief 1537; «Extract» 1795 eines Beschlusses von 1551 in einer Streitigkeit zwischen Dübendorf und Wangen um Eichelnutzung; Sammlung 17./18. Jh. gedruckter Mandate, «Anleitungen» u. ä. obrigkeitlicher Instanzen u. a. betr. Krankheiten von Menschen und Vieh sowie betr. Äufnung des Landbaus; div. Erlasse 18. Jh. betr. verschiedene staatliche Regelungsbereiche; Auszug 1703 aus einem Zürcher «Geschlechterbuch» betr. die



II A 22: Beschluss der Gemeinde Gfenn (Dübendorf) 1783: Wegen in Gärten und Wiesen erfolgter Schäden wird den Bürgern und Hintersässen für die kommenden acht Jahre das Halten von Hühnern verboten. Der Gemeindebeschluss wird durch den damaligen Landvogt zu Greifensee, den legendären Salomon Landolt, mit eigenhändiger Unterschrift «ratifiziert». Gfenn unterstand im Gegensatz zum grössten Teil des heutigen Stadtgebietes von Dübendorf, das einer gleichnamigen Obervogtei zugeteilt war, der Landvogtei Greifensee. Dass der Landvogt einen Gemeindebeschluss noch ratifizierte, war nicht eigentlich üblich, in Belangen mit grosser Tragweite – und ein Hühnerverbot war in der agrarischen Zeit von Wichtigkeit – aber sicherlich rechtssichernd.

Inhaber des Dübelseins im 12./13. Jh.; Urteil 1721 des Gerichts zu Greifensee mit Gutheissung der Klage der beiden Dorfmeier zu Gfenn betr. Einzug (ein Bürger, der ein neues Haus gebaut hat, muss gemäss «Gemeindebrief» wie andere den vollen Einzug – und nicht nur den halben – entrichten); Rödel, «Stürbüchli», Quittungen 18. Jh. der Gemeinde Gfenn betr. Unterstützungssteuern an Auswärtige; originale, be-

siegelte «neu errichtete Gmeindordnung E.E. Gmeind im Gfenn ... 1734» (Regelung des Einzugswesens auch bezüglich fälliger Einzugsbeträge im Zusammenhang mit neu errichteten «Feuerhofstätten»; Regelung des Rechnungswesens betr. eingegangene Einzugsbeträge); obrigkeitlicher Erlasse 1753, 1780 betr. «Glatt-Visitation» der Glattvögte (Säuberungsarbeiten der Anstösser); originaler privater Kaufbrief 1769 betr. Taverne zum Greif im Gfenn; Beschluss 1778 der Obervogtei Dübendorf betr. das «Unterschlagen» von Öfen: Strafbares Nichtanmelden von (neuen?) Öfen; durch Landvogt Salomon Landolt von Greifensee ratifizierter Beschluss der Gemeinde Gfenn 1783 mit Verbot des Haltens und Lauflassens von Hühnern für die Dauer von acht Jahren; Sammlung u. a. gedruckter Erlasse zürcherischer und helvetischer Behörden betr. Neuordnung 1798.

## Ehemalige Armengemeinde

## II A Akten

darunter:

2 «Zinsbüchlein verbrieft und laufender Schulden, so dem Steuergut zu Dübendorf zugehörig» 1753–1797; Sammlung 18. Jh. allgemeiner gedruckter Ordnungen obrigkeitlicher Behörden (Armen-, Gschau- und Bettelordnungen); Zugschriften 18. Jh. an den jeweiligen Pfarrherrn zu Dübendorf betr. verschiedene Armenfälle.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Egg

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden 1407–1776; darunter:

Urkunde 1407 der Fraumünsteräbtissin mit der Übertragung einer dem Fraumünster zustehenden, auf einer Wiese des Fraumünsterhofes Heuberg zu Egg lastenden Abgabe von jährlich von 1 Mütt Kernen auf die Kirche Egg (nach erfolgter Kapitalzahlung von 12 Pfund durch die Kirchenpfleger von Egg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1432 im Streit zwischen den Leuten von Egg und denen von Mönchaltorf betr. Beitrag der Leute von Mönchaltorf an den Sigristendienst der auch für Mönchaltorf zuständigen Leutkirche zu Egg (u. a.: Mönchaltorf anerkennt die Zugehörigkeit zur Leutkirche Egg; in der Kirche zu Mönchaltorf würde man jedoch einen eigenen Sigristen halten, der zur Messe, zur Vesper, «über das Wetter», zum Ave Maria und zu Hochzeiten läute; bei Taufen von Kindern aus Mönchaltorf in Egg würde der dortige Sigrist jeweils ein Hausbrot erhalten; im Urteilspruch regelt die Obrigkeit nach Verlesung eines diesbezüglichen Urteils des Jahres 1340 den baulichen Unterhalt der Kirche Egg, den die von Mönchaltorf mit einem Neuntel [bis anhin einem Sechstel] mitzutragen haben; Verpflichtung für den Leutpriester von Egg, wöchentlich die Messe in Mönchaltorf zu halten und Leichen dort zu begraben; hingegen ist Mönchaltorf nicht verpflichtet, den Sigristendienst zu Egg mitzutragen); Schuldverschreibung 1480 gegenüber der «neuen Pfrund Sant Placiti, Sigberti, Cirilli und St. Wolfgang» in Verrechnung mit einer Jahrzeit der Kirche Meilen; Schuldverschreibung 1488 gegenüber der Gemeinde am Eggberg (Nennung der Gemeinde-«Büchse» bzw. -Kasse, zu



welchen der Weibel und die beiden Dorfmeier den Schlüssel haben); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1511 im Streit zwischen der Komturei Küsnacht und den Kirchgenossen der Leutpriesterie zu Egg um die Höhe des «Corpus» für den Leutpriester: Erhöhung des durch die Komturei zu leistenden «Corpus» um 9 «Stück» (7 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer) auf künftig 55 Stück; Schuld- und Zinsverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche, Gemeinde und Pfrund zu Egg; obrigkeitlich ausgestellter Loskaufbrief 1545 für den der Pfarrei Egg, Lehen der Komturei Küsnacht, zustehenden kleinen Zehnten an verschiedenen Orten im Bereich der Kirchgemeinde Egg; Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen der Herrschaft Grüningen und der Schaffnerei Küsnacht, als den Inhabern des Zehnten in der Gemeinde Egg, einerseits und verschiedenen Zehntenpflichtigen in der Gemeinde Egg andererseits betr. von diesen reklamierte Zehntenfreiheit verschiedener Güter mit Beschreibung der im Urteil als zehntenfrei erkannten Güter; private Schuldverschreibung 1582 von Jakob Boller zu Esslingen um hohe 1000 Pfund; Urteilsspruch 1633 im Streit zwischen der Gemeinde Egg und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa betr. eine von der Gemeinde Stäfa den Oetwilern auferlegte Steuer für die vorgenommene Sanierung des bei der Kirche Egg gelegenen Lindenplatzes und der kleinen Glocke (s. weitere Beschreibung unter Kirchgemeinde Oetwil); Urteilsspruch 1644 der für die Kirchengüter allgemein zuständigen Vorgesetzten des zürcherischen Almosenamtes im Streit zwischen den beiden Gemeinden Egg und Mönchaltorf wegen des Kirchengutes: Die faktische Trennung des Kirchengutes der Mutterkirche Egg und der Filialkirche Mönchaltorf wird grundsätzlich missbilligt und auf ein im Prinzip gemeinsames Kirchengut erkannt; gegenseitige Beteiligung an Baukosten (Mönchaltorf für die Kirche Egg einen Neuntel, Egg für die Kirche Mönchaltorf einen Fünftel), Beteiligung von Egg an der Mönchaltorfer Sigristenbelohnung; da die von Mönchaltorf sowohl in Egg wie auch in Mönchaltorf Armenunterstützung beziehen, werden diese Bezüge koordiniert; Koordination der Abnahme je der Kirchengutsrechnung von Egg und Mönchaltorf; schliesslich Befriedigung von Ansprüchen der Kirchgenossen zu Oetwil, welche wie die Mönchaltorfer zur Kirche Egg gehören und hier beizutragen haben, mittels einer Beisteuer von 50 Pfund aus dem Kirchengut Egg an grössere Renovationsarbeiten am Kirchlein Oetwil.

## II A Akten

Unterlagen betr. Zehnten- und Grundzinsrechte 18. Jh. (Bericht 1736 betr. zehntenfreie Güter des dem Amt Küsnacht zustehenden «Kilch Egger Zehntens»; Schätzungen und Verpachtungen des der Kirche Egg zustehenden Zehntens zu Rellikon und Rothblatt; Verzeichnisse betr. der Kirche und Pfrund Egg zustehende Grundzinsen); Heft mit Stillstandsprotokollen 1731–1765; Katalog der Neokommunikanten; obrigkeitliche Zuschrift 1730 an Pfarrer Zimmermann Egg betr. unmittelbar bevorstehende Verselbständigung der bisher der Pfarrei Egg zustehenden Filiale Oetwil; 2 Quittungen 1776 je der Pfarrherren zu Oetwil und Mönchaltorf betr. von der «Mutterkirche» Egg empfangene Auskaufskapitalien; Zuschriften 2. Hälfte 18. Jh. der Kanzleien zu Grüningen (Landvogt) und Stäfa (Obervögte) an das Pfarramt Egg betr. verschiedene staatliche Regelungen sowie spezifisch zu Injurien u.ä. von Egger Kirchgemeindeangehörigen; Zuschriften, Unterlagen 18. Jh. des obrigkeitlichen Ehegerichts zu Sitten-, Ehe- und Vaterschaftsachen von Egger Kirchgemeindeangehörigen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirche Egg 1678–1798 (mit Lücken; beträchtliches Kirchengut mit grösserer Naturalwirtschaft; Ausgaben auch für Schule und Arme der Filialgemeinden Mönchaltorf und Oetwil).

## IV A Bände

1

Kirchenbuch 1744 (Verzeichnis der Kirchenörter), erstellt anlässlich des Kirchenneubaus.

## IV B 3:

Übersichten der Jahresrechnungen des Kirchen- und des Säckligutes 1791–1806 (inkl. Liste von Vergabungen an das Kirchen- und Armengut und die Schulen).

## Politische Gemeinde Egg

### *Ehemalige Zivilgemeinde Bad*

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1786: Einzugsbrief 1786 für die Gemeinde Bad (inkl. übliche einwohnerrechtliche Regelungen).

## I B Verträge auf Papier

Kopie eines Urteils 1724 des Grüninger Gerichts betr. Zugrecht der Gemeinde Bad auf die Tavernengerechtigkeit (die 1676 vom Haus im Bad nach Hinteregg verlegte Tavernengerechtigkeit ist 1715 um 4000 Gulden durch die Weber von Hinteregg erworben worden; die Gemeinde Bad beharrt auf dem bestehenden Zugrecht, das ihr bestätigt wird, aber beim Verkauf 1715 nicht realisiert werden darf; ebenfalls wird ihr eingeräumt, die Gemeindeversammlungen in der Taverne abzuhalten).

## II A Akten

darunter:

Originaler «Spruchbrief zwischen ... der Gemeinde Bad in der Pfarrei Egg und Herrschaft Grüningen und ... der Gemeinde Esslingen in gedachter Pfarrei Egg, aber in der Obervogtei Stäfa, A° 1780» (Streitgegenstand: Die Entrichtung der sog. «Brautkronen»-Münze anlässlich der Verheiratung einer aus Bad stammenden, in Esslingen aber als Hintersässin lebenden und nunmehr nach Oetwil verheirateten Frau; da die Abgabe von Brautkrone und «Brautfahrt» zusammengehören und der Ehemann die Frau aus Esslingen und nicht aus Bad «abgeführt» hat, gelangen beide Abgaben an Esslingen); «Aufsatz einer ganz neuen Feuerspritze von dem grössten Rang» (1780er-Jahre; Erwerb einer Feuerspritze durch die Gemeinde Bad um 500 Gulden, technischer Beschrieb); Kopie einer obrigkeitlichen Bestätigung 1796 betr. Befreiung der Zehntenpflichtigen in der Pfarrgemeinde Egg vom sog. Zehntenersatz (z.B. Kartoffelzehnten) in Berücksichtigung des Loskaufs des kleinen Zehntens von 1545.

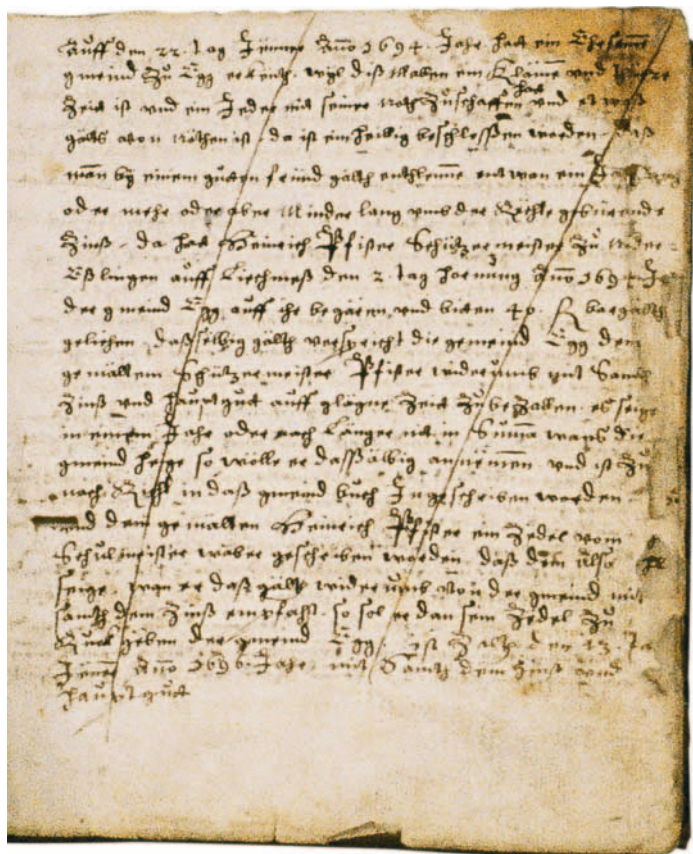
## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Bad 1794, 1798.

## IV A Bände

1

«Gemeindbuch der Gemeinde Bad ... seit Anno 1728»: Gemeindeprotokolle der jeweiligen Seckelmeister zur Ab-



IV A 1: Gemeindebuch der ehemaligen Dorfgemeinde Egg. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 1694: Seckelmeister Bleuler hat die Gemeinde nicht nur «zusammen berufen», sondern nachfolgend auch das Protokoll verfasst. Vielfach waren die Seckelmeister, also die Gutsverwalter und Rechnungsführer, auch die Gemeinbeschreiber. Inhaltlich interessante Protokolle auch zu der in den 1690er-Jahren wegen der europäischen Kriege und schlechten Wetters entstandenen Armut und Not: Z.B. Aufnahme eines kurzfristigen Kredites durch die Gemeinde von Schützenmeister Pfister zur Linderung der «Not» der Bürger sowie Austeilung von kostenlosem Holz aus dem Gemeindegewald an die Gemeindegossen, «weil es ein kalter und harter Winter ist und eine teure und klemme Zeit...», dass der arme und gemeine Mann mit grosser Armut kümmerlich seine Haushaltung kann durchbringen, dass er dabei grossen Mangel und Hunger muss haben und oft von Ohnmacht nicht weiss, wo aus und an und diesmal kein Holz vermag zu kaufen...»

nahme und Übergabe von Gemeindegeldrechnung und Gemeindegut 1728–1818.

*Ehemalige Zivilgemeinde Egg*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1606: Einzugsbrief der Gemeinde Egg 1606 (stark beschädigt, verblasst).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie 18. Jh. der Urkunde des Auskaufs 1545 des kleinen Zehntens in der Pfarrei Egg; Kopie 1828 eines Urteils 1638 im Streit zwischen den Gemeindegossen um Standort, Nutzung und Unterhalt des Brunnens ob dem Dorf und des Brunnens mitten im Dorf mit dokumentarischer Retrospektive ins 16. Jh.; zeitgenössische, durch den Dorfschreiber kodifizierte Abschrift des Einzugs- und Gemeindebriefes der Gemeinde Egg 1679.

**II A Akten**

darunter:

Anlässlich des sog. «Auflaufkriegs» von 1756 angelegtes Verzeichnis des 1702 in der Kirchgemeinde Egg angelegten und in der «Pulver- und Bleilade» deponierten Pulver- und Munitionsvorrats (Nachträge bis 1765); Akten betr. Verteilung von Armenunterstützungen in Geld und Saatkartoffeln (Hungerjahr 1771).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Gemeinde Egg 1749–1798 (lückenhaft).

**IV A Bände**

1

Gemeindebuch: Gemeindeprotokolle der jeweiligen Seckelmeister, undatiert und 1671–1816, Einträge zu Gemeindeökonomie, -gut, -wald, zu Gemeindegossen anlässlich von Bürgereinkäufen, zur Abnahme der Gutsrechnung usw.

*Ehemalige Zivilgemeinde Esslingen*

**I A Urkunden auf Pergament**

Anlässlich der Bearbeitung im Februar 2004 vorgefunden: Urkunden I A 2 und I A 3 1784, 1790: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1784 im Streit zwischen den Gemeinden Widum, Oetwil und Esslingen in der enneren Wacht Stäfa einerseits und Zapfen- und Tavernenwirten in der enneren Wacht Stäfa und in der Herrschaft Grüningen (auch von Mönchaltorf) andererseits betr. Rechte der Tavernen, die ehehaften Zapfenwirtschaften und betr. Ausschank selbst gezogenen Weins; Vidimus, «Copia» 1790 des Einzugsbriefes der Gemeinde Esslingen 1634; (Urkunde I A 1, Urteilspruch 1692 betr. Einzugsgeld der Gemeinde Esslingen, hing anlässlich der Neuinventarisierung 2002 im «Gemeinderatssaal»).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Urteilspruch 1742 im Streit zwischen der Gemeinde Esslingen und Schulmeister Kunz aus dem Riet betr. Kostenübernahme für Bestellung und Beheizung der Schulstube (Urteil: Die Schulstube ist wieder ins Dorf Esslingen zu verlegen, zwischenzeitlich hat der Schulmeister für die Beheizung aufzukommen); Urteilspruch 1762 im Streit zwischen den «Bergleuten» der Gemeinde Esslingen und den übrigen Dorfangehörigen betr. Halten der Dorfwacht und betr. Lokalität der Gemeindeversammlung (Dorfwacht muss ohne die Bergleute gewährleistet sein; die Gemeindeversammlung findet im Haus des jeweiligen Seckelmeisters statt).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Gemeinde Esslingen 1717–1796 (lückenhaft).

*Ehemalige Zivilgemeinde Lieburg*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde I A 1 (Einzugsbrief 1612 für die Gemeinde Lieburg und diverse Höfe): Anlässlich der Bearbeitung Februar 2004 nicht im Archiv vorgefunden (gemäss Notiz des Archi-



vordners von 2002 befindet sich das Dokument im «Gemeinderatssaal»).

#### IV A Bände

1  
«Rechnungen der Gmeind Liebenburg A°. 1690»: Durch den Grüninger Landschreiber Marx Kambli angelegtes Rechnungsbuch mit Jahresrechnungen der Gemeinde Lieburg 1688/89–1699; gefolgt von Protokollen der jeweiligen Sekelmeister zur Ablage der Rechnungen 1711–1790–19. Jh.; in der Einleitung berichtet Landschreiber Kambli über die durch ihn veranlasste Reform von Gemeindewesen und -ökonomie zu Lieburg: Wiederaufnahme ordentlicher Rechnungsverantwortung des mit dem Einzugsbrief von 1612 geäufteten Gemeindegutes, wozu das vorliegende Rechnungsbuch eingerichtet worden ist; Anschaffung einer Gemeindelade mit zwei «ungleichen Schlüsseln» zur Aufbewahrung des Rechnungsbuches, des Einzugsbriefs von 1612 und anderer Dokumente; dank der zwei Schlüssel soll keiner mehr allein «über der Gemeinde Sachen kommen können», und es sollen damit Liederlichkeiten wie Verluste von 900 Pfund im Gemeindegut 1651 und 1657 durch Konkurse vermieden werden; um diese Verluste wieder wettzumachen, muss künftig auf den «Missbrauch» verzichtet werden, den Überschuss des kleinen «Gemeindegütli» für einen Abendtrunk anlässlich der Abnahme der Gemeindefrechnung zu verwenden; Erwähnung von 33 «Hausgerechtigkeiten» der Gemeinde.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fällanden

(Deponiert im Staatsarchiv)

#### I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1325(1334)–1568; darunter:  
Vidimus 1334 von Bischof Nikolaus von Konstanz der von 6 Bischöfen zu Avignon für die St.-Johannes-Kapelle zu Fällanden ausgestellten Indulgenz (Abläss von 40 Tagen bei Besuch der Kapelle an bezeichneten kirchlichen Festtagen); durch einen Beauftragten von Bischof Otto von Konstanz 1428 für die Kirche Fällanden ausgestellter Ablassbrief, erlassen in Fällanden im Rahmen einer erneuten Weihe der Kirche in Folge des Anbaus eines Chors und entsprechender Verlegung des Altars; durch Grossmünsterpropst Matheus Nithart 1455 in Zürich für die Kapelle Fällanden ausgestellte Indulgenz von 40 Tagen; Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen Heinrich Aeppli aus dem Rohr und den gemeinen Einsässen von Fällanden betr. ein Weg- und Fahrrecht für Aeppli; diverse Schuldinstrumente 16. Jh., teils ohne ersichtlichen Bezug zur Kirche Fällanden; Schuldverschreibung 1517 gegenüber der Kirche Fällanden von 20 Pfund Geld bzw. 1 Pfund Zins (welcher in eine bestehende Jahrzeit inkorporiert wird; Dorsualnotiz der Kirchenpfleger finanzplanerischer Art: Sollte der Schuldner den Zins ablösen, müsse das Kapital unmittelbar wieder in die Jahrzeit investiert werden, «damit ... kein Abgang da syge»).

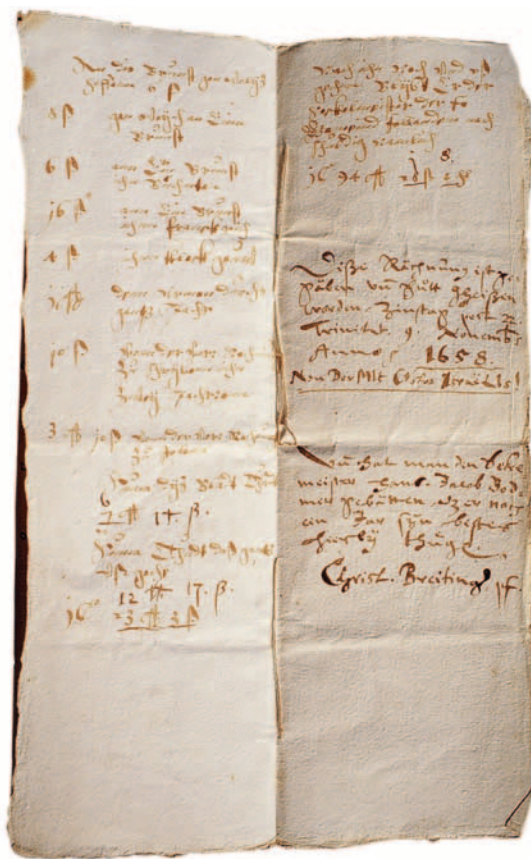
#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Zeitgenössische Kopie eines Vertrags 1492 zwischen der Grossmünsterpropstei und den «Untertanen» zu Fällanden betr. Einsetzen und Bewahren eines in Fällanden wohnhaften Vikars zur Entlastung des Leutpriesters des Grossmünsters (z.B. Vorschlag für die Stellenbesetzung durch die von Fällanden und Bestätigung durch den Leutpriester des Grossmünsters; Definition von Bezügen für Kapelle und Kaplan aus den «Novalia» [Neugrützehnten]); Rodel 15. Jh. betr. Einnahmen an Zinsen und Gültzinsen der Kapelle Fällanden; Beschreibung 1572 von Unterpfinden zu Fällanden betr. einen «Hauptbrief» des Stifts von 50 lib. Zins; Vertrag 1634 zwischen dem Pfarrer und dem Schmied zu Fällanden betr. Nutzung der wegen Verlegung der Schmiede frei gewordenen, an das Pfarrhaus angrenzenden Schmiedehofstatt als Kraut- und Baumgarten.

#### II A Akten

Sammlung der handschriftlich zuhanden der Pfarrei Fällanden ausgefertigten und dort (gemäss Dorsualnotizen) von der Kanzel verlesenen obrigkeitlichen Mandate 1555–1650; Sammlung der zuhanden der Pfarrei Fällanden handschriftlich oder im Druck ausgefertigten Buss- und Bettagsmandate; zwei Drucke der Fast- und Bettagsgebete 1633 und 1636; vier



III A: Rechnung der Dorfgemeinde (nicht der Kirchgemeinde) Fällanden 1657/58 mit eigenhändigem Vermerk von Pfarrer Christoph Breiting anlässlich der Rechnungsabnahme vom 9. November 1658: «Non Dormit Custos Israelis» sowie: «...hat man den Sekelmeister Hans Jacob Bodmer gebätten, dz er noch ein Jar syn bestes hierby thuege» (also noch ein weiteres Jahr Rechnung führe). Breiting seienseits hat die Kirchenrechnung und das Stillstandsprotokoll geführt und war einer jener typischen kirchlichen Verwaltungsmänner, welche den Gemeinden Sicherheit in der lokalen Administration verliehen.

Bünde Notizen von Pfarrer Christoph Breitingen 1653–1663 (Pfarrer in Fällanden 1621–1668, Schriftvergleich mit Stillstandsprotokoll IV A 1): Notizen zu Umständen und Spenden betr. die unterschiedlichsten Personen, Arme, Durchreisende, Flüchtlinge, Soldaten; Ausgaben für diverse «Verehrungen» usw.; 1920 aus dem Turmknauf entfernte Turmdokumente 16.–20. Jh. wie Familien- und Behördenverzeichnisse und Rationierungsmarken 1. Weltkrieg.

### III A Jahresrechnungen

Ein Bund mit Protokollen zur Ablage der Kirchenrechnung durch die Kirchmeier, inkl. Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse, datiert u. a. 1488, 1490, 1494–1496, 1498, 1499 (nur teils chronologisch); ein Bund mit Gemeinderechnungen (nicht Kirchgemeinderechnungen) und Zinsrödeln 1489, 1492, 1494, 1496, 1501, 1504, 1507, 1508, 1513, 1517 (nicht chronologisch, nicht alle datiert) und mit Kirchenrechnungen und Zinsrödeln 1499, 1502, 1507, 1510, 1511, 1513, 1514, 1516, 1517, 1518 (inkl. je Abnahmeprotokolle mit Verantwortung der Rechnung vor der Gemeinde); vereinzelte Rödel: Kirchenrechnungen mit Abnahmeprotokollen 1521–1528, 1551–1555, 1562; Serie von «Kirchenrechnungen» 1587–1662 (von 1621–1662 verfasst durch Pfarrer Christoph Breitingen); Jahresrechnungen des Kirchengutes 1772–1799, 1793/94; vereinzelte Rechnungen über das Gemeindegut (nicht Kirchengemeindegut) 1655/56, 1657/58, 1660–1662; ein Bogen mit genereller Abrechnung zu einer Renovation des Kirchengebäudes 1640/41.

### IV A Bände

1  
Durch Pfarrer Christoph Breitingen 1636 angelegte Stillstandsprotokolle 1636–1774 (Einband: Mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment).

2  
Stillstandsprotokolle 1775–1813.

## Politische Gemeinde Fällanden

### I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1466–1761:  
Schuldzinsverschreibung 1466 zugunsten der Kirche Fällanden; «der Gemeind zu Fällanden Urteil um die Eich im Ror» 1504: Urteilsspruch im Streit zwischen dem Landvogt zu Greifensee und den Einsässen von Fällanden einerseits und dem im Rohr sesshaften Jakob Aepli andererseits betr. seine Verpflichtung zur Haltung einer «Eich» zum Überführen über den See jeweils des neu aufziehenden bzw. des abziehenden Landvogts sowie von Einwohnern von Fällanden zur Eidesleistung gegenüber dem Vogt in Greifensee oder für die Erledigung von Rechtsgeschäften (Bestätigung dieses Servitutes des Fährdienstes, das die Vorgänger von Aepli im Rohr eingegangen waren, damit sie im Rohr hausen und dort zwei Kühe, ein Pferd und zwei Schweine halten durften; Aepli hatte das «Eich» versenkt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1534 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und

Jakob Aepli im Rohr mit Bezugnahme auf die Fährverpflichtung und mit der gesprochenen Beschränkung der Viehhabe gemäss Urteil 1504; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen dem Landvogt zu Greifensee und den Gemeinden und Kirchhören zu Maur und Fällanden betr. die Errichtung der Kapitalabzugsteuer «des Abzugs und dritten Pfennigs» für die aus den beiden Gemeinden nach Luzern und Zug weggezogenen Schuhmacher (die von den beiden Gemeinden reklamierte, mit den Leuten am Zürichsee gemeinsame alte Freiheit, keinen Abzug entrichten zu müssen, wird nach erfolgter Rechtsnachsclagung auch in den Dokumenten des Fraumünsters bestätigt); Einzugsbrief 1539; Beschluss, «Vertrag» 1585 der Gemeinde Fällanden bezüglich Unterhalt der Ehefaden, Ehegräben, Wassergräben, Strassen, Zäune durch Gemeinde und Anstösser sowie bezüglich des Gemeinwerks; Urteilssprüche 1588 und 1594 im Streit zwischen den beiden gegenseitig weidgenössigen Gemeinden Dübendorf und Fällanden betr. Verlauf und Unterhalt der Zäune der aneinander stossenden Güter und Hölzer (inkl. Beschreibung des Verlaufs der Zäune und inkl. Bestellung von je zwei Mann aus jeder Gemeinde, welche jährlich zusammen die Zäune auf ihre Ordnungsmässigkeit hin zu besichtigen haben); Urteilsspruch 1627 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und einem Bürger daselbst u. a. mit rechtlicher Bestätigung des Verbots, neue Stuben in bestehende Häuser einzubauen (was die Zahl der Haushaltungen vermehrt) und der Pflicht, für den Neubau von Häusern die Bewilligung durch die Gemeinde einzuholen; Urteilsspruch 1628 im Streit zwischen den Gemeinden Hermikon und Fällanden betr. eine Wasserfassung für den Hermikoner Brunnen und Durchleitung dieses Wassers durch das Ried der Gemeinde Fällanden (Regelung des Wasserbezugs auch durch Fällanden); «Vergleichung» 1640 zwischen den Gemeinden Maur, Aesch, Uessikon, Ebmatigen, Binz und Fällanden betr. Neubau des Schützenhauses auf der alten Zielstätte zu Maur für die Region der Landvogtei Greifensee jenseits des Sees: Fällanden beteiligt sich – wiewohl mit dem Gedanken des Baus eines eigenen Schützenhauses befasst – mit dem ihm zugeordneten dritten Teil am Bau und trennt sich wegen alten Herkommens der Zielstätte von Maur nicht von dieser, beansprucht u. a. aber künftig auch, den dritten Teil der Ämter wie Schützenmeister, Dreier und Zeiger zu besetzen; Urteilsspruch 1643 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und Hans Trüb im Rohr mit rechtlich erkannter Verhinderung zusätzlicher Haushaltungen im Rohr mittels durch Trüb vorgenommener Vermietung an einen Auswärtigen aus Küsnacht; Appellationsurteil 1761 im Streit zwischen drei Bürgern und 45 Mitappellanten von Fällanden einerseits und Untervogt Meyer und Seckelmeister Meyer mit 36 Mitinteressierten von Fällanden andererseits betr. Ob- und Nutzung der Gemeindegüter und des Torfes (Nutzung durch je 48 Gerechtigkeiten) sowie des gemeinen Weidganges.

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
«Vergleichsbrief zu Handen der ehrsamten Gemeind Fällanden betreffende die Einschlüge auf den Zelgen ... 1783» (Verzeichnung der bewilligten und weiterhin bestehenden Einschlüge; Verpflichtung des Aufhebens aller hier nicht verzeichneten Einschlüge bzw. Verbot, künftig solche anzulegen; Festlegung eines «Weidgang- oder Einschlaggeldes» von 6 Gulden pro Jucharte).



## II A Akten

darunter:

Für die Gemeinde Fällanden ausgestelltes allgemeines obrigkeitliches Mandat 1568 mit Verbot des Anbettelns von den die Strassen, Dörfer und Höfe passierenden Brautfahrten mittels Einfallens in den Zaum der Zugpferde (Anhalten der Fahrten mitten im Dorf mit gerechter Verteilung der Spende jedoch gestattet); Revers 1584 von Schuhmacher Meyer betr. seinen bewilligten Bau eines neuen Häuschens auf einer alten Haushofstatt zu Fällanden (kein Verkauf an Auswärtige, keine Untermiete); obrigkeitlicher Urteilspruch 1601 im Streit zwischen einem Neuzuzüger von Maur und der Gemeinde Fällanden betr. Zuzug auf eine halbe Behausung (Zuzug auf eine halbe Behausung widerspricht den Bestimmungen des Einzugsbriefes und wird deshalb nicht zugelassen); «Troistung-Brief» 1649 (Bürgerschaftsleistung eines auf eine Behausung, inkl. «Fahr», im Rohr zugezogenen Neubürgers gegenüber der Gemeinde Fällanden); Urteilspruch 1663 im Streit zwischen verschiedenen Bürgern zu Fällanden einerseits und Untervogt Schenkel daselbst andererseits betr. verschiedene Klagepunkte und mit entsprechender Remedur einer fragwürdigen Gemeindeverwaltung und -ökonomie (z.B.: «Weil von den Vorgesetzten der Gemeind bis dahin so übel gehuset und alles vertrunken worden», werden die Gemeinde-«Trünke» auf ein Minimum beschränkt); Urteilspruch 1753 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und Vieharzt Johannes Irminger von Pfaffhausen betr. Wohnungsbau in Fällanden (Irminger wird gegen Bezahlung, jedoch ohne Präjudiz erlaubt, eine zusätzliche Stube mit einem eigenen Ofen einzurichten und eine halbe Dorfgerechtigkeit zu nutzen; Rechtsdokument von 1627, s. unter Urkunden I A, bleibt in Kraft); Appellationsurteil 1790 im Streit zwischen einem Privaten und der Gemeinde Fällanden mit Bewilligung für den Ersteren, ein Haus im Zelgenbereich zu bauen.

### Ehemalige Armengemeinde Fällanden

## IV A Bände

1

«Almosen-Buch der Armen der Gemeind Fällanden; darin wird ordentlich verzeichnet das jährlich, monatlich und wochentlich Almosen-Geld und -Brot, samt den Zuschüssen, welches unser Gnädig Herren den Armen zu Fällanden aus Gnaden mitteilen: es werden die Namen und Geschlechter deren, die es empfangen, ordinarie und extraordinarie, item wieviel einem jeden Hausgesind und Personen zugeteilt werde, hierin verschrieben; angefangen durch Johann Heinrich Zeller, der Zeit Pfarrer ... 1693»: Verzeichnisse der Armen und ihrer Bezüge 1693–1774 (inkl. Verteilung der üblichen Lehrschriften religiöser Art und Verteilung von Kleidern); hinten im Band: Verzeichnisse der für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte gesammelten Hilfssteuern sowie der monatlich und an den kirchlichen Festtagen erhobenen Armensteuern 1725–1770.

2

Verzeichnis der Armen und ihrer Bezüge sowie der erhobenen Steuern 1780–1805–1860 (Fortsetzung von IV A 1); inkl. Protokolle der Armenpflege 1837–1842.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Greifensee

(Deponiert im Staatsarchiv)

## I B Verträge auf Papier

Urkunde 1640 des Landvogts «belangend die Nutzung des Grases uff dem Kilchhof»: Das Gras des im grossen Sterben des Jahres 1629 (Pest) neu auf Gelände der Landvogtei angelegten Friedhofes kann zugunsten der Kirche genutzt werden; die Kirche ist in Gegenleistung verpflichtet, die Kirchhofmauer ohne Belastung der Gemeinde zu unterhalten.

## II Akten

darunter:

Verzeichnis des Pfrundeinkommens zu Greifensee für das Jahr 1632, verfasst durch den bereits in Bülach residierenden Pfarrer Wirz; diverse Verzeichnisse und Akten zum Pfrundeinkommen 17./18. Jh.; Sammlung 18. Jh. der die Greifenseer Kirchgemeindeglieder und -bürgerinnen betreffenden ehe- und sittengerichtlichen Akten und Korrespondenz; Akten, Korrespondenz 18. Jh. betr. Brand- und Wettersteuern für Auswärtige; Armenunterstützung 18. Jh.; Einführung 1742 des «sitzenden Abendmahls»; Unterhalt des Kirchengebäudes und Kirchenörter 18. Jh.; pfarramtliche Korrespondenz 18. Jh. wie betr. einheiratende Frauen, Armenwesen.

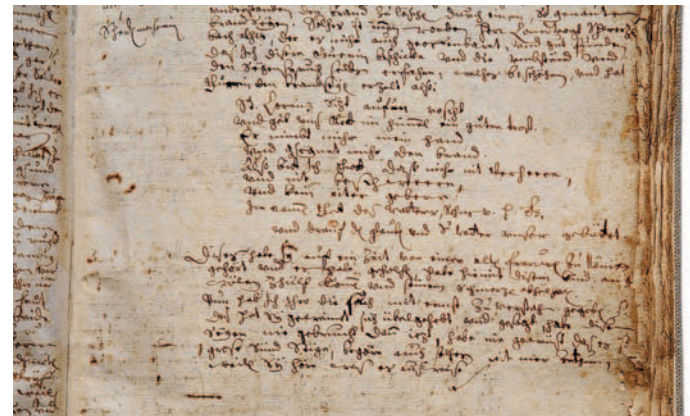
## III A Jahresrechnungen

Rechnung der Kirche Greifensee 1683; Übergabe des Kirchengutes 1732 (Getreide und Wertschriften).

## IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle 1669–1774, 1775–1828.



IV A 1: Anlässlich eines tödlichen Verbrennungsumfalls 1669 eines Kindes beim Anrichten eines «süttigen» Hafens wurde in Greifensee ein «Brandsegens» angewandt, obwohl das Kirchenvolk sich der «grossen Sünde» solcher Sprüche bewusst sei. Der Stillstand protokollierte den Segen wie folgt:

«St. Lorenz sitzt auf'm Roscht  
uns geb uns Gott im Himmel ein guten Trost  
Er nimbt mir mein Hand  
und gsegnet mir den Brand.  
Also biitt ich Gott dass mir nit verheere  
und nit beschweere  
und kein Eiter geber [gebäre]  
Im Namen Gott des Vaters, Sohns und Heiligen Geists»  
(gefolgt von Glaubens- und Vaterunser-Gebeten).

## Politische Gemeinde Greifensee

### I A Urkunden auf Pergament

29 Urkunden 1477–18. Jh.; darunter:

Urteilsspruch 1477 im Streit zwischen denen vom Stettli Greifensee und denen von Hegnau betr. Schweineweide im Buchenwald der Hegnauer (auf jeweilig vorzubringende Bitte von Greifensee ist Hegnau verpflichtet, die Schweine von Greifensee mit seinen Schweinen in die Buchenwaldweide zu lassen); Urteilsspruch 1497 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Nänikon einerseits und dem Inhaber des Hofes Zimikon anderseits betr. gemeinsame Weidrechte (die dem Hof Zimikon gütlich eingeräumten Weidrechte auf dem Gebiet der drei Gemeinden werden aufgehoben); Urteilsspruch 1511 im Streit zwischen den Bürgern des Stettlis Greifensee und Heinz Pfister betr. Recht eines Brachweges über Pfisters Acker (Urteil: Immer wenn der Greifensee derart gross ist, dass beim See kein Durchkommen ist, gilt der Brachweg); Urteilssprüche 1518 und 1521 im Streit zwischen den Bürgern zu Greifensee und Heinz Pfister als Inhaber des Hofes zu Greifensee betr. Weidrechte der Gemeinde sowie entsprechende gegenseitige Zäunungspflicht (mit Detailregelung der Weidehaltung für Pferde über Nacht, welche am folgenden Tag für das Fahren zum Markt benötigt werden); Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen dem Stettli Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. «Weidgäug und Feldfahrt» (im Grenzbereich sind getätigte Einschläge wieder zu öffnen); Einzugsbriefe für das Stettli Greifensee 1531, 1593, 1664, 1780 (inkl. Festlegung einer Taxe für Hintersässen); Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen der Gemeinde Werrikon und der Bürgerschaft zu Greifensee betr. gemeinsame Weidrechte im Tribenried (das von Werrikon zur Heunutzung eingeschlagene Ried ist wieder dem mit Greifensee gemeinen Weidgang zu öffnen); Bestätigung mit Erläuterung 1555 des Urteils von 1541; Urteilsspruch 1546 im Streit zwischen Privaten zu Werrikon und der Bürgerschaft zu Greifensee betr. gemeinsame Weidrechte im Tribenried (durch die Werriker vorgenommene Einschläge sind nach erfolgtem Nachweis wieder offen zu legen); Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen Bürgerschaft und Gemeinde des Stettlis Greifensee einerseits sowie den Gemeinden und Dörfern Tagelswangen, Brüttsellen, Wangen, Baltenswil, Lindau, Bietenholz und einem Privaten zu Effretikon anderseits betr. Weidrecht für die Schweine im Tagelswanger Wald (in Ableitung des mit Hegnau gemeinen Weidrechts für Schweine im Hegnauer Buchenwald gemäss Urteilsspruch 1477 suchte Greifensee dieses Recht auf den Tagelswanger Wald auszuweiten, an dem Hegnau weidberechtigt ist; im Urteil wird dieses Ansinnen zurückgewiesen, jedoch eine milde Bussenpraxis für Greifenseer Schweine im Tagelswanger Wald vorgegeben); Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen Greifensee und Fischer Meyer von Fällanden um Nutzungen in der Weide Pöschen (die Verbauungen Meyers mit Fächern und Gräben zum Fischen und das Abschneiden von Schilfrohr vom Schiff aus dürfen im bisherigen Rahmen bestehen bleiben; umgekehrt bleibt das Weidgangrecht von Greifensee garantiert); Urteilsspruch 1555 im Streit zwischen der Bürgerschaft von Greifensee und Privaten zu Nänikon um Wasserrecht für einen (neuen) Brunnen im Städtchen und für eine Röse; Urteilsspruch 1555 im Streit zwischen der Bürgerschaft zu Greifensee und Privaten zu Greifensee betr. Nutzung des ge-

meinen Weidgangs (die Privaten haben Land ausserhalb des Banns von Greifensee gekauft und entsprechend mehr Vieh auf den gemeinen Weidgang getrieben; im Urteil wird der Status quo bestätigt, hingegen dürfen für die Bemessung des gemeinen Weidgangs künftig keine auswärtigen Güter mehr angerechnet werden; Weidgang grundsätzlich mit der Anzahl Vieh, das aufgrund von Gütern im Bann Greifensee überwintert werden kann); Urteilsspruch 1563 im Streit zwischen Privaten und den Gemeinden Greifensee und Nänikon (die gewünschte Privatisierung durch Einschlagen des sog. Heuwinkels wird zugunsten des zwischen Greifensee und Nänikon gemeinsamen Weidgangs abgewiesen); Urteilsspruch 1596 im Streit zwischen dem Stettli Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. gemeinsame Nutzung der Eicheln in den Wäldern der beiden Gemeinden (Regelung der gemeinsamen Nutzung durch Abernten der Eicheln sowie direkte Beweidung durch die Schweine; Erwähnung der unstrittigen gemeinen Schweineweide zwischen Greifensee und Schwerzenbach); weiterer Urteilsspruch 1603 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon einerseits und Privaten zu Greifensee, Nänikon, Niederuster, Volketswil und Zimikon anderseits wegen durch diese entgegen dem «Landbrauch» vorgenommenen Einschläge zu Ungunsten des zwischen Greifensee und Nänikon gemeinen Weidgangs; Urteilsspruch 1631 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon um Nutzungsrechte mit gesprochener Trennung des durch die beiden seit je gemeinsam genutzten Gemeinwerks in den Rieden; «Vertragbrief» 1631 zwischen den Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach betr. Trennung bisher gemeinsam ausgeübter Weidrechte; Schenkungsurkunde 1636 mit obrigkeitlicher Schenkung des im «Sterben» (Pest) 1629 auf obrigkeitlichem Grund (alter Schlossgarten) beim Schloss Greifensee neu eingerichteten Friedhofes an die Gemeinde Greifensee (vor 1629 waren die Leichen zum Begräbnis nach Uster verbracht worden); Urteilsspruch 1672 im Streit zwischen der Gemeinde Greifensee einerseits, den Gemeinden Schwerzenbach, Niederuster und Werrikon anderseits und Bruchschneider Teiler zu Greifensee von dritter Seite betr. durch diesen vorgenommene Einschläge von Gütern im gemeinen Weidgang (in Erwägung entsprechender früherer Urteile bleiben von 1631–1664 vorgenommene Einschläge rechtskräftig, solche nach 1664 müssen aber aufgehoben werden; inkl. Hinweis auf die herkömmliche und bekräftigte Praxis des Einzugs des kleinen Zehntens von Hanf und Obst); obrigkeitlicher Erlass 1669 für die Gemeinden der Herrschaft Greifensee als Reaktion auf entsprechende Verweigerungen, die Gemeinderechnungen vor dem Landvogt abzulegen, mit folgenden Auflagen: Jährlich, mindestens aber zweijährliche Ablage der Gemeinderechnung im Schloss Greifensee, Rechnungsverantwortung auch für das für die Armen vorgesehene Säckli- gut, spezielle Auflage für die Gemeinde Greifensee betr. Holznutzung und -zuteilung (Holzbezug nur im Einverständnis mit dem Landvogt möglich), kein Einberufen von Gemeindeversammlungen ohne Zustimmung des Landvogts, Wahl des Amthauptmanns und «übriger Befehlshaber» zwar weiterhin durch die Herrschaftsleute, jedoch ohne die bisherigen grossen Unkosten.



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maur

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden (1494)1499–1684 (Nr. 2, 1494, und Nr. 14, 1561, nur in Form einer späteren Abschrift auf Papier); darunter:

Aufzeichnung betr. ins Kirchengut eingehende Zinsen (undatiert, um 1500); obrigkeitliche Bestätigung 1499 einer Zinsverpflichtung der Aepli ab deren Meierhof zu Maur gegenüber der Spend zu Maur; Bestätigung 1501 des Fraumünsters zu Zürich betr. vor längerem erfolgte Geldaufnahme zum Bau des Hauses der Leutpriesterei Maur mit entsprechenden Zinsverpflichtungen und teilweisen Kapitalrückzahlungen der Priester (Nennung der Priester Hügli und Schram); Urkunde 1502 zweier Brüder Aepli zu Maur betr. deren Verleihung von 20 lib. Geld an die Kirche Maur (Geld aus Kapitalrückzahlung, s. Urkunde 1501); obrigkeitliches Urteil 1544 mit Bestätigung des Heimfalls eines Erblehengutes der Kirche Maur an diese, sobald die Kinder des bisherigen verstorbenen Leheninhabers das Lehen verlassen würden (Recht gemäss dem Jahrzeitbuch, Heimfall zugunsten der Versorgung der Armen); obrigkeitliche Bewilligung 1555 für die Gemeinde Maur, den dem jeweiligen Pfarrer schuldigen Heuzehnten von pauschal 20 lib. Geld mit 400 lib. loszukaufen; Urkunde 1616 des Zürcher Rechenrates mit Billigung des Verkaufs der Widumgüter, Erblehen der Kirche Maur, von den Trüb an Gerichtsherr Hans Aepli um 3100 Pfund; Einzugsbriefe 1546, 1599, 1629 für die Dorfgemeinde Maur; Einzugsbrief 1782 mit Festlegung von Einzugsgehalt sowohl für die Dorfgemeinde Maur wie auch für das Kirchengut, inkl. Festlegung des durch die Neubürger zu leistenden «Gemeindetrunks» und der Gabe eines Feuerheimers oder einer Tanse; Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Maur und Privaten daselbst betr. Fahr- und Wegrechte (diese sind wegen erfolgter Einschläge eingeschränkt und müssen künftig durch die Beklagten wieder gewährleistet werden); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen einem Wieslandbesitzer und dem Fischer, beide von Maur, mit Bestätigung des Rechtes für den Fischer, seine Netze auf der Stadelwiese am See aufhängen zu dürfen; einwohner- und leumundrechtliche Bescheinigung 1606 des Gerichtes zu Wangen für Heinrich Hintermeister von Wangen bezüglich seiner Absicht der Niederlassung in Maur; Bussenordnung 1646 der Gemeinde Maur betr. Holzfrevel in den Gemeinde- und den Privatwäldern (für Frevel gilt künftig eine Busse von 9 Schilling an den Gerichtsherrn und von 1 lib. an die Gemeinde); Urteilsspruch 1663 im Streit zwischen der Gemeinde Maur und einem Bürger von Uessikon betr. sein Vorhaben, ausserhalb des Dorfetters von Maur ein Wohnhaus zu bauen (Ablehnung dieses Ansinnens wegen der grossen Abgelegenheit und damit drohender Entwicklung des Hauses zu einem «Trink- und Schlüfwinkel» und wegen Verstosses gegen die Gemeindeordnung, Erlaubnis jedoch, eine Scheune zu erstellen); Urteilsspruch 1684 im Streit zwischen den Zollingern, den Müllern zu Maur, einerseits und verschiedenen Privaten zu Maur andererseits betr. Verpflichtung der Müller zum Unterhalt von Wuhren sowie der Land- und Reichsstrasse gegen Aesch hin (Umschreibung dieser Verpflichtung).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Urbar und jährliches Einkommen an Zins, Spend und Gült, an Kernen, Geld und Wachs der Kirche Maur» (raisonnierte Kopie 18. Jh. eines nicht mehr vorhandenen Originals von 1531); «Verzeichnis jährlicher Geld- und Kernenzinsen der Kirche zu Maur ... 1736»; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1611 im Streit zwischen Felix Schumacher, Tischmacher von Maur, und der Gemeinde Maur betr. seine Niederlassung (Hinweis allgemein auf den Bau etlicher neuer Häuser zu Maur; Schumacher, der sein Haus zu Maur mit einem halben Haus zu Küsnacht vertauscht hatte, dieses aber nicht halten konnte, war auf einen Ausbau seines ehemaligen Hauses in Maur zurückgekehrt; dies wird ihm nun verwehrt, und er hat die Gemeinde zu verlassen); «Trostungsbrief» 1635 gegenüber der Gemeinde Maur (Bürgerschaftsverpflichtung für den neu in die Gemeinde Maur zuziehenden Müller Leemann von Meilen); Kaufbrief 1648 mit Verkauf der Schmiede samt Werkzeug durch die Gemeinde Maur an Schmied Egli; durch den Landvogt zu Greifensee ausgestellter «Quitt- und Entziehungsbrief» 1678 mit der Festlegung für die Gemeinde Maur, dass dem jeweiligen Gerichtsherrn zu Maur das Dorfrecht mit Nutzungsgerechtigkeit ohne Einkauf zustehe und der Kenntnisnahme, dass der derzeitige Gerichtsherr Kramer 30 lib. an die Renovation des Zifferblattes der Kirchuhr beigetragen hat; durch den Landvogt zu Greifensee, Gerichtsherr Kramer zu Maur und Beisassen 1696 für die Gemeinde Maur erlassene Flurordnung (die Gemeinde hatte «leichtfertiges Ausweiden, liederliches Zäunen und schändliches unverantwortliches Einschlagen» von Gütern beklagt).

### II A Akten

darunter:

Akten, Gemeindebeschlüsse zur Verwaltung der Gemeindegüter, zum Bau-, Einzugs-, Einwohner-, Bürgerrecht 17./18. Jh.; Gemeindeprotokoll 1707 mit Feuer- und Wachtordnung und Bestimmungen zu Hintersässen und Bürgerrecht sowie zur Bestellung des Schweinehirten; Mandate, Ordnungen, Anleitungen 18. Jh. obrigkeitlicher und vorgesetzter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; Strafakten 18. Jh. spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Maur betreffend; Protokolle 1706–1724 der Abnahme der Gutsrechnung der Dorfgemeinde Maur; Verzeichnisse zu den Kirchenstühlen 1790er-Jahre.

### III A Jahresrechnungen

«Murer Kilchen Rechnung 1572»; Jahres- und Mehrjahresrechnungen 1628, 1649, 1657–1662–1797 (mit Lücken).

### IV A Bände

1

1673 angelegtes und bis ca. 1707 fortgeführtes Pfründenbuch (übliches Verzeichnis der Pfarreien bzw. der Pfarrer und der Pfrundeinkommen der Stadt und Landschaft Zürich sowie der reformierten Pfarreien in der Ostschweiz).

2

Kopienband 1707 bzw. 1747: «Rechte und Ordnungen des Amtes Fraumünster allhie zu und in dem Holz, dem Meieramt, einigen Höfen und der Fischenzen zu Mur gelegen...».

3

«Gemeind-Buch einer ehrsamten Gemeind Maur»: 1778 von Landschreiber Nüscheler auf Bitte der Gemeinde erstelltes Kopienbuch mit den Rechtsamen der Gemeinde Maur, errichtet infolge der 1775 erfolgten Inkorporation der Gerichtsherrschaft Maur in die Landvogtei Greifensee und fusend auf dem durch Gerichtsherr Herrliberger 1756 verfassten Urkunden- und Aktenbuch für die Gerichtsherrschaft. Die Stichworte im Register verweisen auf die vielfältigen Bezüge der kopierten Dokumente zu allen Bereichen des Gemeinde- und Flurrechts.

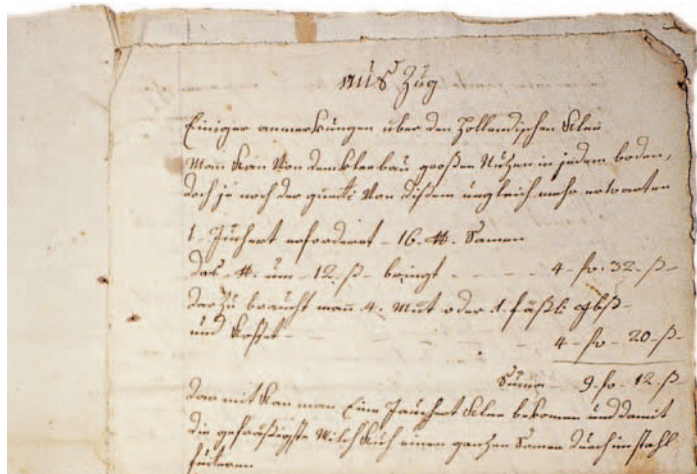
## Politische Gemeinde Maur

*Ehemalige Zivilgemeinde Maur*

### II A Akten

darunter:

Eingabe 1778 der Gemeinde Maur an die Zürcher Obrigkeit mit Auflistung der Gemeinderechte, welche durch die Niedergerichtsbarkeit der inzwischen in die Landvogtei Greifensee inkorporierten Herrschaft Maur mitbedingt sind; Akten 17./18. Jh. zu Einzug, Bürgerrecht, Niederlassung, Baurecht, Nutzungsrecht, Flurrecht; Notizen um 1764 (u. a. von David Herrliberger, dessen Hand in den vorliegenden Akten II A immer wieder erscheint) zur Finanzierung von Bau und Unterhalt des Schulhauses im «Hauptort» Maur der Kirchgemeinde Maur (Frage der Finanzierung durch die Dorfgemeinde oder die Kirchgemeinde); Feuer- und Feuer-schauordnungen 18. Jh.; Akkord 1778 der Gemeinde Maur mit dem Zürcher Feuerspritzenmacher Pur betr. Konstruktion und Lieferung einer neuen Feuerspritze; Akten 18. Jh. zu den Gemeindegütern-, -grenzen und -wäldern; Unterlagen, Kopien 18. Jh. betr. Förderung neuer landwirtschaftlicher Methoden; «Bericht» 1767 aus der Hand David Herr-



II A 15 (ehemalige Dorfgemeinde Maur): «Auszug einiger Anmerkungen über den holländischen Klee...», verfasst im Auftrag von Landvogt Hirzel 1781 und abgelegt in der «Gmeindlad» durch Seckelmeister Hoffmann zu Maur. Implementierung neuer Anbaumethoden mit Hilfe der lokalen Notabeln. Mit dem Klee von einer Jucharte Acker, welche 16 Pfund Samen und 1 Fässchen Gips benötige, könne auch die «gefrässigte Kuh» den Sommer hindurch im Stall gefüttert werden. Düngung mit Gips, Jauche, am besten mit Torfasche usw.

libergers betr. die «Seefahrt» zwischen Maur und Greifensee; Akten, Notizen 1765/66 zur Bereinigung der Fraumünsterzehnten zu Maur.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Dorfgemeinde Maur 1655–1797 (mit Lücken).

*Ehemalige Zivilgemeinde Uessikon*

### II A Akten

darunter:

«Revers zuhanden E.E. Gemeind Uessikon betr. die Strass und Brugg gegen dem Neuhaus, 1780» (Befreiung der Gemeinde von der Unterhaltspflicht).

*Ehemalige Zivilgemeinde Aesch*

### II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1779 im Streit zwischen der Gemeinde Aesch und der Haushaltung Schmid-Kleinpeter mit Bewilligung für diese, den seit 30 Jahren zusätzlich bestehenden Ofen beibehalten zu können (jedoch ohne Konsequenz für die Holznutzung)

Die Pergamenturkunden I A 1–7 (1541–1705) und das «Tagebuch» 1631–1782 IV A 1 der ehemaligen Zivilgemeinde Aesch, die Pergamenturkunden 1+2 (1566, 1629) der ehemaligen Zivilgemeinde Ebmatigen und die Pergamenturkunde I A 1 der ehemaligen Zivilgemeinde Uessikon fehlen und konnten trotz intensiver Nachforschungen schon in den 1980er-Jahren nicht aufgefunden werden.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf

### I A Urkunden auf Pergament

1 Pergamentrolle 1502 und ein in Pergament eingeschlagenes Kirchenurbar 1684:

Zinsverzeichnis 1502 mit den der St.-Gallus-Kapelle zu Mönchaltorf zustehenden Zinsposten (inkl. Beschreibung der Grundpfande und Nachträge 16. Jh. u. a. auf angeheftetem Papierrolle mit Daten 1524 und 1568); «Urbarium der Kilchen zu Mönchaltorf, das ist specificierliche Verzeichnis der Posten, darvon die Kirchen ihre jährlichen Kernen- und Geldzins zu beziehen hat», angelegt 1684 (inkl. Nachträge 18. Jh. und Vermerk der Liquidierung 1861/62).

### II A Akten

darunter:

2 undatierte Rödel (16. Jh.) mit Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben (u. a. für Arme) des Kirchengutes Mönchaltorf; «Memoria», Notizen, Akten- und Vertragskopien, Korrespondenzen 1770er-Jahre betr. die mit der Kirche Egg gemeinsamen Kirchengutsanteile; zwei um 1700 durch den



Diakon zu Uster angelegte Rödel mit umfangreichen Aufzeichnungen zu den Einkünften, Rechtsamen und ökonomischen Betreffnissen des Diakonats zu Uster 17. Jh.–1708; historische Aufzeichnungen 19. Jh. betr. Entwicklung der Pfarrei und Gemeinde Mönchaltorf ab 1609 (ursprünglich Teil und Filiale der Kirchgemeinde Egg bzw. des Diakonates Uster); Sammlung 18. Jh. von Mandaten, Ordnungen, Erlassen usw. vorgesetzter Behörden zu diversen staatlichen Regelungsbereichen, insbesondere auch zu Viehweiden; Urteile 18. Jh. des Zürcher Ehegerichts und des Grüninger Landvogteigerichts spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Mönchaltorf betreffend.

**III A Jahresrechnungen**

Rödel 1537–1577 mit Abrechnungen und Rechnungsverantwortung der Pfleger des Kapellen- bzw. Kirchengutes Mönchaltorf; Jahresrechnungen der Kirche Mönchaltorf 1683–1795 (je mit Lücken).

**IV A / IV B Bände**

**IV A 1**

Verzeichnisse 1642–1711 der erhobenen und eingehenden «Almosensteuer» der Kirche Mönchaltorf, inkl. Notizen zur Anzahl der die Gottesdienste besuchenden Personen, alphabetisches Armenverzeichnis 1712 mit Angabe der Bezüge und weiteren Notizen wie zu ausbezahlten Kostgeldern und zur Anzahl der Kommunikanten, 18. Jh.

**IV B 2a**

Stillstandsprotokolle 1765–1806.



*I A 3 (ehemalige Dorfgemeinde Mönchaltorf): Ausschnitt aus «Vertragsbrief» 1560 mit Regelungen zur Flur- und Nutzungsordnung welche in späteren Zeiten immer wieder als als Präjudiz beigezogen werden sollten. Beispiel einer für ländliche Verhältnisse prächtigen Urkunde, in welcher eine Gemeinde in für das 16. Jahrhundert typischer Art als beurkundende Rechtspersönlichkeit auftritt («Wir die gantz Gemeindt gemeinlich, Rych und Arm, des Dorffs Mönchaltorf ... thuon Khund ...»). Kalligraphische Besonderheiten des die Urkunde wohl verfassenden Landschreibers zu Grünigen, erbetenes Siegel des Landvogts zu Grünigen (fehlt).*

**Politische Gemeinde Mönchaltorf**

*Ehemalige Zivilgemeinde Mönchaltorf*

**I A Urkunden auf Pergament**

12 Urkunden 1429–1707: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1429 im Streit unter den Leuten, die in die Dingstatt zu Grünigen und in den Hof Dürnten gehören, nämlich zwischen denen von Binzikon, Bertschikon und anderen Mithaften einerseits und denen von Mönchaltorf, den Hofleuten von Wald und denen von Niederesslingen andererseits betr. Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz für die Feste Grünigen (die erstgenannte Partei hat nach Massgabe des in den vergangenen 20 und 30 Jahren gelieferten Brennholzes weiterhin solches zu liefern, die Partei Mönchaltorf und Niederesslingen hingegen ist nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen; man hat lediglich einmal freiwillig Holz auf eine Hochzeit geliefert, als Gessler und seine Kinder auf der Feste gehaust hatten); Kaufbrief 1464 mit Verkauf der als jährliche Gült auf dem Hof Mönchaltorf lastenden 180 Ellen Tuch durch Friedrich von Hinwil zu Greifenberg (der diese Gült als Pfand für der Herrschaft geleistete 14 March Silber besitzt) an die «Gemeinde» Mönchaltorf zum Preis von 38 Gulden; «Vertragsbrief» 1560 der Gemeinde Mönchaltorf aufgrund eines bereits in einer Streitsache zwischen der Gemeinde und Ruotsch Hottinger gefällten Urteilsspruchs betr. Nutzung der Allmend und des gemeinen Weidgangs: Beschränkung des Weideviehs pro Nutzungsberechtigten auf

7 Haupt Vieh (ein über zweijähriges Pferd gilt für 2 Haupt), zugepachtetes Vieh (um das Soll von 7 Haupt zu erreichen) ist ausgeschlossen, für das zweite (das ausserhalb des Dorfters) gelegene Haus Hottingers gilt keine Nutzungsgerechtigkeit; Einzugsbriefe 1563, 1635, 1663; «Transumpt und Vidimus der Gmeind Mönchaltorf» 1567 eines Urteilsspruches des Jahres 1435 (Vidimierung erfolgt wegen Alters und Beschädigung des Originals auf Begehren der Gemeinde Mönchaltorf hin): Im Streit zwischen der Gemeinde Mönchaltorf und Privaten zu Uessikon und Hinteregg um Weidrechte werden diese verpflichtet, ihre im Bann von Mönchaltorf liegenden Güter zu den üblichen Fristen dem gemeinen Weidgang zu öffnen; Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen Fridli Hottinger zu Mönchaltorf und der Gemeinde Mönchaltorf betr. sein Nutzungs-, Wohn- und Bürgerrecht (u.a. Beschränkung und Definition der Nutzung Hottingers gemäss des 1567 vidimierten Urteilsspruches von 1435; keine Wohnsitznahme Hottingers im unrechtmässig erbauten Haus, ausser es erfolge Einkauf in die Gemeinde); «gütlicher Vergleich zwischen den Herren Interessenten des grossen und kleinen Zehntens zu Mönchaltorf ... und einer ganzen ehrsamem Gemeind daselbst ... betreffende die Fuhr des grossen und Auskauf des Hanfsamen-, Hirsens-, Rysten- und Schweinezehnten ... 1678» (Lieferung des grossen Zehntens in die Stadt Zürich gegen Entschädigung; Abgabe des kleinen Zehnten künftig nicht mehr in natura sondern mit einer jährlichen

Geldpauschale von 35 Gulden); «Kauf- und Schuldbrief betreffende den kleinen Zehnten zu Mönchaltorf ... 1686» (Ablösung der Verpflichtung der Abgabe des kleinen Zehntens durch die Gemeinde mittels eines Schuldbriefes von 900 Gulden); Kaufbrief 1694 mit Verkauf der Taverne zu Mönchaltorf mit allen Rechten durch Wirt Jakob Schlumpf an die Gemeinde Mönchaltorf; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1707 im Streit zwischen der Gemeinde Mönchaltorf und den Kellern daselbst betr. Weidgangrecht (dem Anspruch der Keller, sämtliches Vieh, das sie zu überwintern vermögen, auf die Weide zu lassen, werden die Bestimmungen des erneut bekräftigten Vertragsbriefes von 1560 entgegen gehalten, s. o.; ferner wird eine Ordnung von 1706 bekräftigt, wonach der gemeine Weidgang erst bei leeren Zelgen möglich ist und der Gemeinde kein Vorkaufsrecht bei Verkauf von Nutzungsgerechtigkeiten zusteht).

## II A Akten

darunter:

Abschrift 18. Jh. des Hofrodels (Offnung, Hofrecht) 1552; im Jahr 1681 in Anwesenheit der Gemeinde durch den Grüninger Landvogt «im Wirtshaus oder Kehlhof» erlassene umfassende Gemeindeordnung; U. a.: Bussenordnung betr. unentschuldigter Absenz von Gemeindeversammlung und vom Gemeinwerk (Frondienst für Unterhaltsarbeiten der Gemeinde; Bussenordnung betr. Flur- und Weidevergehen und Holzfrevel; Elemente einer Forstordnung; Busse bei nachträglicher Diskriminierung einmal gefasster Gemeindebeschlüsse; Bestimmungen zur gemeinen Nutzung; Entschädigungs- und Besoldungsordnung für Gemeindebedienstete wie Feuerschauer, Förster und Aufseher über Vieh und Viehfutter [mit der Erläuterung, dass jeder Vieh nach Massgabe der durch den Aufseher an Lichtmess festgestellten Menge an Vieh und an Futter auf die gemeine Weide treiben darf, dass Zukauf von Heu mit Verminderung der Weideberechtigung geahndet wird, dass aber ein armer Gemeindegensosse, welcher keine eigene Kuh vermag, eine solche zupachten und auf das Gemeinwerk treiben darf]; Festlegung eines Hintersässengeldes); eine im Jahr 1804 kopierte umfassende Flur- und Nutzungsordnung 1705 (gegliedert in 30 Artikel, teilweise fussend auf dem Vertragsbrief 1560 und auf der Gemeindeordnung 1681); gemeinde- und nutzungs-polizeiliche Aufzeichnungen 1766: Liste (mit Bussenverfügung) der an der Gemeindeversammlung Abwesenden, Liste von Bürgern, die auswärtiges Wiesland erworben haben, die fremdes Heu zugekauft, die zuviel Vieh auf den Weidgang gelassen und die zuviel Torf genommen haben; Liste 1759 derjenigen, welche Nutzungsgerechtigkeiten ohne Haus gekauft haben (mit entsprechenden nachträglichen Einzahlungen an die Gemeinde); Bestimmungen 1777 zur Aufteilung von gemeinem Land in 66 ½ Teile; undatiertes Verzeichnis 18. Jh. der Inhaber ganzer und halber Nutzungsgerechtigkeiten; «Verordnung für E. E. Gemeind Altorf die Bäche betreffend A°. 1767» (wasserbauliche Bestimmungen für die Bäche auf Gemeindegebiet infolge von «Ausbrüchen» der Bäche); «Verordnungsbrief» 1761 mit Verbot für die Gemeindegensossen, Hanfsamen auswärts einzukaufen und damit zu handeln (aus der Einleitung geht hervor, dass Hanfsamen gewerbemässig zum Verkauf produziert wurde, dieses Geschäft aber durch zugekaufte Ware in Verruf gekommen war); Urteilsspruch 1680 im Streit zwischen den Gemeinden Gossau und Mönchaltorf um den Besitz von Wald- und Fruchtbäumen im Grenzgebiet (u. a. Setzen von Marchsteinen); weitere Ur-

teile und Dokumente 17./18. Jh. mit nutzungs-, weide- und flurrechtlichen Belangen und Klärungen; Akten 1793 zur Viehseuche in Mönchaltorf; Akten 1768, 1770 zum Bezug von Torf durch den Pfarrer; Akten- und Kopienensemble mit Urkunden zum Zehntenrecht im Gemeindegebiet Mönchaltorf 1483–18. Jh.; originale Bestätigung von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1600, von der Gemeinde Mönchaltorf (inkl. Seegräben) 176 Gulden zum Unterhalt von 11 Mann während zweier Monate im Zürcher Heer erhalten zu haben (getreue Verwahrung im Rathaus ohne Zweckentfremdung); Vergleich 1684 des Quartierhauptmanns mit Aufteilung der bis anhin für die beiden Gemeinden Egg und Mönchaltorf gemeinsam für das Schiessen bestimmten obrigkeitlichen Ehrengaben (Bildung einer selbständigen «Zielstätte» in Mönchaltorf mit geplantem Bau eines eigenen Schützenhauses); Verzeichnisse 18. Jh. von in Mönchaltorf für auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte gesammelten Liebessteuern; Bericht über die durch das Gewitter vom Juni 1764 in Mönchaltorf verursachten Ernteschäden; Gemeinderechnung für das Jahr 1723.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schwerzenbach

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 16. Jh., 1670: Undatiertes, um die Mitte des 16. Jh. auf Pergament angelegtes kleines Urbar über die der Kirche Schwerzenbach zustehenden Zinsen, inkl. Nachträge ab 1592 bzw. auf eingebundenen Papierblättern ab 1594 (mit Kopien von Schuldverschreibungen gegenüber der Kirche Schwerzenbach 1594–1619 und Notizen zu Zinsposten 1699–1711 und vor allem mit originalen chronikalischen Einträgen zu grösseren Baulichkeiten der Kirche Schwerzenbach 1599, 1616, 1621, 1690, 1710/11 sowie Notiz 1832 zur Ablösung des kleinen Zehntens 1665); Vidimus 1670 von Landvogt Johann Jakob Schwertzenbach zu Greifensee des durch den Abt von Einsiedeln im Jahr 1572 ausgestellten Lehenbriefes mit Verleihung des der Pfarrpfund Schwerzenbach zustehenden Widumhofes zu Schwerzenbach (inkl. Verpflichtung der Leheninhaber Pfister zur Lieferung von jährlich 9 Mütt Zins an den Pfarrer, zur Haltung von Zuchtstier und -eber, zur «Versicherung» des Sigristenamtes; Erlaubnis des Baus eines zweiten Hauses bei Haushaltteilung; detaillierte Hofbeschreibung).

### II A Akten

Sammlung gedruckter Bettagsgebete und -mandate 17./18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1613–1623, 1654–1791; Abrechnungen des «Säckligutes» 1775–1798; Rechnungen des Almosens und des (Armen-)Steuergutes 1760–1775.

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1690–1798, 1798–1876.





Schwerzenbach und Zimikon mit Verpflichtung für die letztere, Schwerzenbach für Weidgangschaden zu entschädigen; Urteilsspruch 1653 mit umfangreichen Regelungen wasserbaulicher und wasserrechtlicher (Wässerungen) Art infolge eines Streites unter Gemeindegossen nach unerlaubter Stauung des Bachs im Dorf; «Vertragsbrief» 1671 zwischen der Bürgerschaft von Greifensee und der Gemeinde Schwerzenbach mit umfangreicher Regelung der gemeinsamen Weidrechte; Erlass 1674 der obrigkeitlichen «Glatt-herren» mit Verpflichtung auch der Gemeinde Schwerzenbach zur Öffnung der Glatt gemäss «Glattbuch» sowie zur Öffnung von (auch der Fischerei dienenden) Gräben; «Ordnung- und Satzungen einer Ehrsamem Gemeind zu Schwerzenbach ... 1742» (u. a. Bussenordnung bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung; Ahndung für die von Gfenn, wenn sie Laub oder Holz aus den Schwerzenbacher Gemeindegütern wegtragen; Bussenordnung betr. unerlaubtes Wegtragen von Torf aus dem Torfried; abschliessende Aufzählung der 13 Männer, welche Bürger und Gemeindegossen sind); Vereinbarung 1773 zwischen den Gemeinden Schwerzenbach, Hegnau und Gfenn betr. Standort und Bau eines gemeinsamen Schützenhauses; Beschluss des Landvogts zu Greifensee 1776 betr. eine Holzbusse (Hinweis auf 13 Nutzungsgerechtigkeiten in der Gemeinde Schwerzenbach, welche von 27 «Hausvätern» besetzt sind).

## II A Akten

«Kundschaft die Gemeindegossen zu Schwerzenbach und Hegnau betreffende, 1670» (Abgeordnete der Gemeinde Schwerzenbach nehmen von einem im Zürcher Spital befindlichen 82-jährigen Gemeindegossen eine Zeugenaussage auf betr. eine zwischen den Schwerzenbachern und Hegnauern gemeinsame wasserbauliche Verpflichtung zum Öffnen eines bestimmten Grabens im Bereich der Riedwiesen; der Zeuge hat während 60 Jahren geholfen, diesen Graben zu öffnen und verweist auf die entsprechende Verweigerungspraxis der Hegnauer bzw. auf eine entsprechende Strafbefugnis der Gemeinde Schwerzenbach).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster

### I A Urkunden auf Pergament

45 Urkunden 1403–1641; darunter:  
Schuldverschreibung 1403 gegenüber der Kirche Uster (namentlich genannt sind die drei «Kirchenpfleger des Gottshauses zu Uster»); Lehenbrief 1450 u. a. der Kirche Uster (vertreten durch den «Kirchmeier») um eine Hofstätte zu Oberuster; durch die Fraumünsteräbtissin von Zürich 1459 beurkundete, durch Kuni Sutter und Ehefrau von Maur geleistete Gabe von jährlich einem halben Mütt Zins an die Spend zu Uster; Urteilsspruch 1469 von verordneten Zürcher Ratsherren im Streit zwischen dem Kloster Rüti als kirchlichem Leheninhaber der Leutpriesterei zu Uster und dem Leutpriester der Kirche Uster einerseits und den «gemeinen Kirchgenossen des Kirchspiels Uster» andererseits betr. die ausstehenden Einkünfte von Jahrzeiten und Spenden, die Nutzungen des Siegristen sowie betr. den Anspruch

der Kirchgenossen an das Kloster Rüti zur Mithilfe bei Kirchenbauten und bei der Ausstattung der Kirche mit «Büchern» (Urteil: Es ist ein neues Jahrzeitbuch zu erstellen mit Bereinigung der Rechtmässigkeit der Jahrzeiten usw.; die gegenseitigen Verpflichtungen sind zu erkunden, im Jahrzeitbuch festzulegen, und man hat sich nachfolgend daran zu halten; für die Besorgung der Spend ist ein «Spendmeister» einzusetzen, welcher an den für die Spend bestimmten Tagen je drei Viertel Kernen zu Brot verbacken, pro Viertel 30 Brote, und an die Armen austeilen lassen soll, inkl. 4 Brote für den an diesen Terminen jeweils die Messe lesenden Priester; bezüglich Kirchenbauten sollen diese derzeit «anstehen» unter Wahrung der Rechte der beiden Parteien; die Kirchgenossen haben den Leutpriester mit Mess- und Gesangsbüchern nach Notwendigkeit zu versorgen); obrigkeitlich ausgestellter Kaufbrief 1471 mit durch den Zürcher Ratsherrn Swend erfolgtem Verkauf von Zehntenrechten zu Wermatswil, Sulzbach und Nossikon an die Kirche Uster (undeutlich inbegriffen in der Kaufmasse ist der Hof zu Kirchuster); Urkunde 1506 des Klosters Rüti mit faktischer Vergünstigung der Priesterwahl durch die Kirchgenossen zu Uster für die durch diese für die Mariakapelle zu Uster auf dem Beinhaus und zu Niederuster in der St.-Blasius-Kapelle gestiftete Kaplaneipfrund; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1521 im Streit zwischen der Pfarrkirche Uster und den Kirchgenossen zu Volketswil betr. Lieferung der sog. «Leutgarbe» für den Sigristen zu Uster (trotz erfolgter Absonderung der Kaplaneipfrund zu Volketswil haben die von Volketswil und ihre «Mitverwandten zu Hegnau, Zimikon und Kindhausen», diese Leutgarbe zu liefern); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen den beiden Gemeinden Volketswil und Hegnau einerseits und den Kirchgenossen zu Uster andererseits betr. Ansprüche der Ersteren an die Kaplaneipfrund Uster (nach Einrichtung einer von der alten «Eppfarr» Uster getrennten eigenen Pfarrei machen Volketswil und Hegnau Ansprüche an das Spendgut Uster geltend; im Urteil wird dieses Ansinnen zurückgewiesen: Die Spend soll weiterhin unverteilt bleiben und für das gesamte ehemalige Pfarrgebiet wirken, ihre Mittel sind aber ausschliesslich für Armenfürsorge und nicht für «Kriege, Steg und Weg zu bessern» usw. zu verwenden, und es ist über Einnahmen und Ausgaben unter Zuzug derer von Volketswil und Hegnau übliche Rechenschaft abzulegen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen den beiden Pfarreien Uster und Volketswil-Hegnau betr. den von Volketswil vorgetragenen Anspruch zum Beitrag der Hälfte an die Kosten von Kirchenbauten aus dem gemeinsamen Spendgut bzw. immanent die Forderung von Volketswil-Hegnau zur Aufteilung dieses Gutes (im Urteil wird ein Beitrag zu Bauarbeiten des Kirchhofes der Kirche Volketswil vorgesehen, was mit der notwendig gewordenen Beerdigung von Toten der vergangenen Pest bzw. der Verpflichtung für Volketswil, die Toten künftig selbst und nicht mehr in Uster zu bestatten, zusammenhängt; diesem Urteil folgende Urkunde des Zürcher Rechenrates mit Ausführungsbestimmungen); sehr viele Schuldbriefe 16./17. Jahrhundert mit Schuldverschreibungen gegenüber der Mariapfrund und -kapelle auf dem Beinhaus, der Spend und der (St.-Andreas-)Pfarrkirche zu Uster.

### I B Verträge auf Papier

Verträge und Rechnungsakten zur Lostrennung der Gemeinde Gutenswil von der Pfarrgemeinde Uster bzw. der Zuteilung zur Pfarr- und Kirchgemeinde Volketswil (1767)



und zur Aufteilung des Spendgutes zwischen den Kirch- und Pfarrgemeinden Uster und Volketswil 1781/82.

## II A Akten

Sog. Turmknaufdokument mit Bericht von Pfarrer Balber zur unweatherbedingten Zerstörung der Kirche Uster bzw. zum Wiederaufbau 1655/56, inkl. Hinweise zu Zeitereignissen und übliche Verzeichnisse von Amts- und Würdenträgern; Akten, Korrespondenzen 18. Jh. betr. Reparaturen von Kirchuhr, Glockenstuhl, Chorstühlen, Turm, Kirchengebäude; Akten 18. Jh. zu Verwaltung und rechtlichen Auseinandersetzungen zu den der Pfarrpfund Uster zustehenden Zehnten; Berichte von Pfarrer Schmid 1773–1782 betr. «Unordnungen und Ausgelassenheiten» bei dem Gottesdienst in der Kirche Uster (inkl. eine durch den Landvogt zu Greifensee, Salomon Landolt, unterzeichnete Gottesdienstordnung 1782); Vorlage eines Rundschreibens 1780 von Pfarrer Schmid zu Stiftung und Bau einer «höheren Realschule» in Uster; Sammlung 18. Jh. mit spezifisch die Kirchgemeindegossen zu Uster betreffenden ehegerichtlichen Urteilen; Sammlung von in Uster verlesenen obrigkeitlichen Erlassen 17./18. Jh. allgemeiner Art zur Militär- und Wehrorganisation und zum Reislaufen; Sammlung obrigkeitlicher Sitten-, Buss- und Bettagsmandate 17./18. Jh.; Sammlung von Erlassen obrigkeitlicher Stellen 17./18. Jh. zu Gesundheitswesen und Tierseuchen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirche Uster 1614–1635, 1660–1797; Jahresrechnungen der Kirche St. Blasius zu Niederuster 1616–1649; Jahresrechnungen der Kirche zu Nänikon 1622–1649; Jahresrechnungen der Spend zu Uster 1622–1729; 1795–1820; Jahresrechnungen des Säckligutes ab 1727.

## IV A Bände

1.1 und 1.2

Um 1554 angelegte und 1590 beendete Zinsurbare der Kirche Uster, inkl. Nachträge 17. Jh. (originale, in mit geprägtem Schweinsleder überzogene Holzdeckel eingebundene Verwaltungsbände, Pergamentblätter).

2

Sammelband mit originalen handschriftlichen Zuschriften 1630–1656 verschiedenster obrigkeitlicher und kirchlicher Instanzen an Pfarrer Hans Felix Balber (seltene, auch in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswertes Beispiel dokumentierter pfarramtlicher Zuständigkeiten des 17. Jh., sowohl allgemein staatlich-kirchlicher Art wie auch die Pfarrei und ihre Angehörigen spezifisch betreffend).

3.1

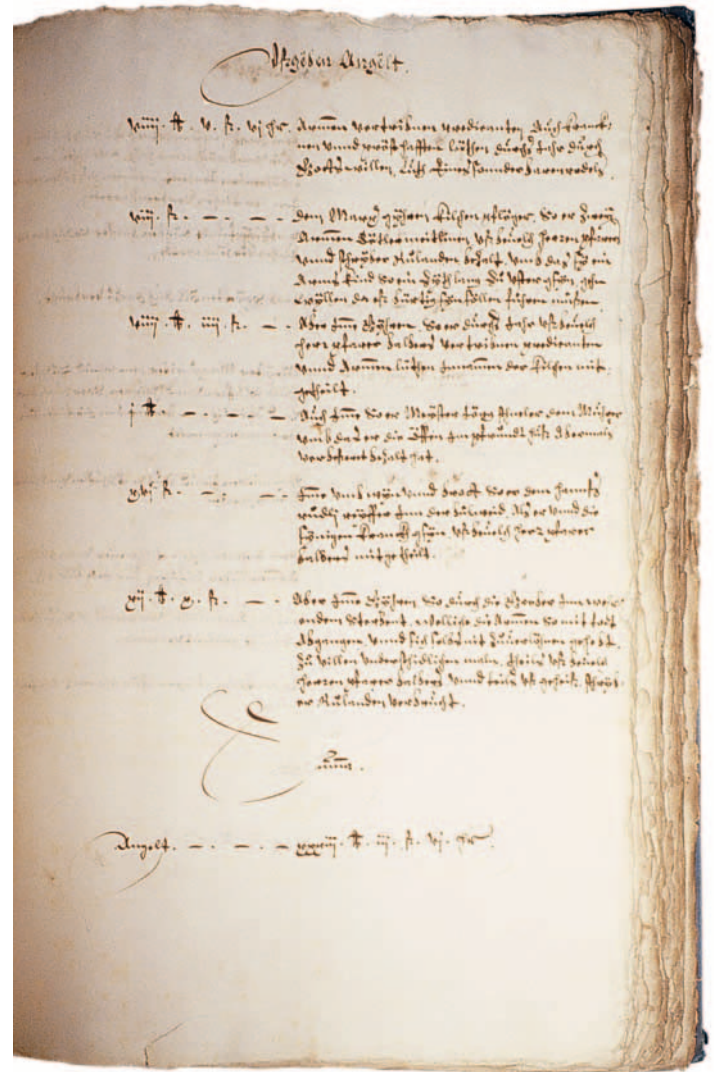
Stillstandsprotokolle 1728–1774 (mit dem originalen Titel: «Anordnung eines neuen, niemalsen im Brauch gewesen Stillstandbuchs, den 3. Jan. 1728, Christoff Bütschli, Pfr. dies Orts», eingebunden in mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment).

3.2

Stillstandsprotokolle 1775–1804.

4

«Schriften, welche die kirchliche Polizei betreffen» (Verzeichnis der «Brautbriefe» und von Bescheinigungen betr.



III A 1: Jahresrechnung 1629 der Kirchgemeinde Uster mit Ausgabenposten, der auf die damals herrschende Pest hinweist: 12 Pfund 10 Schilling erhielt Kirchenpfleger Marx Gyr für das Bereiten von Gräbern «im währenden Sterbens». An der Pest verstorbenen Armen war es nicht möglich, «sich selber zu verlohnen», also für ihre Gräber aufzukommen, und Gyr musste für seine entsprechenden Aufwendungen von der Gemeinde entschädigt werden.

auswärts Getaufte, Kommunierte und Beerdigte, von Kopulationsbescheinigungen, von Zuschriften aller Art an das Pfarramt, 18./19. Jh.

## Stadtgemeinde Uster

Ehemalige Zivilgemeinde Freudwil

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1630–1784:

Einzugsbrief 1630; Lehenbriefe 1746, 1784 für die Vogtei zu Freudwil (Lehen der Stadt Zürich, welches den Leheninhabern einen jährlichen Zins von etwas über 2 lib. Geld und 10 Fastnachtshühnern einbringt).

## II A Akten

darunter:

Abkommen 1723 der Waldbesitzer von Fehraltorf und von Freudwil zum Schutz des jungen Holzes im Buchholz vor dem weidenden Vieh der beiden Dörfer; Auszug aus einem Rechtsspruch 1724 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Freudwil mit Bestätigung des Rechtscharakters von Wiesen der Freudwiler als seit 150 und mehr Jahren eingeschlagenen Wiesen bzw. des fehlenden Rechts der Fehraltorfer zur gemeinen Weide auf diesen Wiesen (zitierte Rechtsdokumente 1474 [Offnung von Fehraltorf], 1531, 1549, 1581, 1597 hätten – so die Feststellung – diese eingeschlagenen Wiesen nicht zum Inhalt); «Feuerspritzen-Akkord einer ehrsamten Gemeinde Freudwil ... 1779» (Vereinbarung mit Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Bleuler zu Kirchuster betr. Lieferung einer Feuerspritze); Sammlung 18. Jh. verschiedener vor der Gemeinde verlesener Erlasse (u. a. zum Strassenunterhalt, zum Feuerwehrewesen, zur Landwirtschaft, zur Tollwut) obrigkeitlicher Instanzen sowie der Landvogteien Greifensee und Kyburg; Gemeindebeschluss 1791 betr. Finanzierung des Herdenstieres wie bisher nach Massgabe des Kuhbesitzes.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Kirchuster*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

20 Urkunden 1503–1719; darunter:

Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen den Einsässen der Gemeinde zu Kirchuster und den Nachbarn zu Niederuster betr. das von den Ersteren beanspruchte Weiderecht im «Brand» der Nachbargemeinde (u. a. Rechtscharakter des «Brands» als «Ess», in der Kirchuster jeweils alle drei Jahre, wenn angebaut wird, weiderechtigt ist); Urteilsspruch 1503 mit Schlichtung von Nutzungsstreitigkeiten innerhalb der Dorfgemeinde Kirchuster im Oberried (generelles Weiderecht für Zugvieh nach Einbringen der Heuernte am Vortag von St. Margareta; Definition von Spezialitäten der Weiderechtigung für die Züge gestaffelt nach Pferden, Rindern, Kühen und nach Massgabe des bebauten Landes mit minimalen Stufen von 8 und 6 Jucharten Feld); Urkunde 1529 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit durch Abgeordnete von Uster vorgegebener neuer Beschreibung und Festlegung des Etters bzw. der Ehefad um den Dorfbezirk Uster und Festlegung einer Einkaufstaxe für in diesen Bezirk Zuziehende («erster Etterbrief, so nit mehr gilt»); Urteilsspruch 1530 im Streit zwischen der Gemeinde zu Uster ausserhalb des Etters und der Gemeinde innerhalb des Etters: Präzisierung, Erläuterung des «ersten Etterbriefes» dahin gehend, dass der alte Etterverlauf mit Einschluss der 1529 ausgeschlossenen Häuser wieder gilt und nur eine Gemeinde Uster bestehen soll («der Gmeind Uster rechter Etterbrief»); von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellte Urkunde 1536, in welcher auf Bitte und Kosten der Gemeinden Kirchuster und Niederuster ein lediglich auf Papier festgehaltener Vertrag zur langfristigen Rechtssicherung auf Pergament übertragen wird: Regelung der Ernte von Eicheln und Buchnüssen und des Ackerrets im Niederhard in Relation zwischen Kirchuster, Niederuster und denen im Wil; von der Gemeinde Kirchuster 1539 ausgestellter Vertrag zwischen den Bauern und den übrigen Einwohnern des Dorfes Kirchuster mit der Verpflichtung der Bauleute, welche ihr Zugvieh nach St.-Margareta-Tag im Oberried zur Weide las-

sen können, den Wucherstier (für alle Dorfgenossen) zu halten (inkl. gleichlautende Urkunde mit Ausstellungsjahr 1558); Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen der gemeinen Bauernsame zu Werrikon und der Gemeinde zu Uster betr. Weidgang in der eingezäunten Rüti zu Haslen; Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen der Gemeinde Uster und zwei Privaten daselbst betr. durch diese verteidigte Einzäunungen im Bereich des gemeinen Weidgangs (die Einzäunungen in der gemeinen Flur der vergangenen 45 Jahre sind zu öffnen); diverse Spruchbriefe 1550–1613, 1640 in Nutzungs-, Weiderechts-, Einschlags- und Flurstreitigkeiten zwischen der Gemeinde Uster (= Kirchuster) und Einwohnern zu Werrikon, zwischen der Gemeinde Uster und einzelnen ihrer Einwohner sowie zwischen den Gemeinden Kirchuster und Niederuster, darunter auch Ausschluss des Wilhofes von der Weide im Oberried; Einzugsbrief 1632 für die Gemeinde Kirchuster; obrigkeitliches Appellationsurteil 1719 im Streit zwischen der Gemeinden Riedikon einerseits und den Gemeinden Uster und Nossikon andererseits mit Schutz der Weidrechte der Letzteren auf der Allmend, genannt Ried.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Nänikon*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

18 Urkunden 1500–1761: Kaufbrief 1500 betr. den halben Laienzehnten zu Nänikon (Zehntenrechte als Mannlehen derer von Bonstetten, private Verkäuferfamilie Meyer zu Fällanden, Käuferin: Kirche St. Peter zu Zürich); Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen den Einsässen zu Hegnau und den Einsässen zu Nänikon betr. die durch Nänikon angelegte und eingezäunte «Schmalsaatbrach» (vorgesehen für Hanf, Hirse, Bohnen, Erbsen, Gerste) in derjenigen Zelg, welche gegen Hegnau liegt, heuer brach ist und in der beiderseitige Weidegenössigkeit gilt: Der Sonderbezirk darf bestehen bleiben, jedoch ist in den übrigen ausliegenden Teilen der Zelg die Weidegenössigkeit derer von Hegnau zu gewährleisten; Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen der Gemeinde Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. Weidegenössigkeit der beiden Gemeinden (Greifensee sieht die Weidegenössigkeit wegen Einschlägen von Nänikon beeinträchtigt, wegen Rodungen durch Nänikon ebenso den Ackerret für die Schweine im Hard; im Urteil wird der für Nänikon günstige Status quo, inkl. Weiderecht nur für Nänikon in der Oberzelg, bestätigt, weitere Einschläge und Rodungen zu Ungunsten derer von Greifensee jedoch unterbunden); Bestätigung 1545 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, dass sich die Gemeinden Schwerzenbach, Hegnau, Nänikon und Werrikon vor 17 Jahren mit 100 Gulden vom Zwang, ausschliesslich die obrigkeitliche Lehenmühle zu Greifensee benützen zu dürfen («Zwingmühle») losgekauft haben (was mit einer Verminderung des Mühleinzinses einhergegangen war); obrigkeitliches Appellationsurteil 1554 mit Ausschluss eines in Nänikon eingekauften Bürgers von Weidrechten, weil dessen Güter weitgehend ausserhalb des Flurbezirks von Nänikon liegen; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen den fünf Bauern zu Nänikon, welche mit Pflügen bauen, und den übrigen Einwohnern (den Taunern) betr. Nutzung des gemeinen Holzes: Zum Schutz der übernutzten Hölzer Zäunung mittels Serlen nur noch für die Ehefaden der Gemeinde (Gemeindegrenzen), wegen ihrer grösseren und köstlicheren Haushaltung können die Bauern vor der allgemeinen Verteilung von Holz je zwei Fuder Holz





II A (ehemalige Zivilgemeinde Nänikon): Abschnitt 9 des Urteilspruches 1691 im Nutzungsstreit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon geht auch auf das Gemeinwerk der Witwen ein. Da sie dieses als Frauen nicht ausüben können oder dürfen, haben sie als Ersatz jährlich die belastende Summe von 3 Pfund Geld zu bezahlen. Zur Erleichterung dürfen künftig Knaben oder Töchter das Gemeinwerk für die Mutter ausüben, auch dann, wenn sie noch nicht konfirmiert sind.

im Voraus beziehen, Regelung des Bezugs von Bauholz; obrigkeitliches Appellationsurteil 1563 betr. Nutzungsrechte von zwei in Miete wohnhaften, kein Haus besitzenden Einwohnern zu Nänikon, welche, wiewohl in Nänikon «erborren» und mit Familie sesshaft, sich von Nutzung und Gemeindeversammlung ausgeschlossen sahen: Da das Urteil von 1560, s. oben, zur Verteilung des Holzes auf mit zwei, drei oder mehr Tagelöhnern bewohnte Häuser nichts aussagt, soll künftig solchen Haushaltungen Holz nach Bedarf ausgeteilt werden; Einzugsbrief 1571; Urteilspruch 1583 im Streit zwischen den Gemeinden Gutenswil und Nänikon betr. Unterhalt des die gemeinen Weidgänge der beiden Gemeinden trennenden «Friedhags» und des «Eschtürli» (Unterhalt durch Gutenswil, diverse weide- und flurrechtliche Regelungen); Urteilspruch 1583 zwischen den Gemeinden Nänikon und Gutenswil wegen (bestätigter) Verpflichtung für Nänikon zur Lieferung von Zaunholz im Bereich des Fronwalds; Schuldbriefe 1595, 1603 zugunsten des Kirchengutes Nänikon; Urteilspruch 1596 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon betr. Regelung der gemeinsamen Schweineweide (s. unter politischer Gemeinde Greifensee); Urteilspruch 1631 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon um Nutzungsrechte mit gesprochener Trennung des durch die beiden seit je gemeinsam genutzten Gemeinwerks (u.a. Zuteilung des Zimiker Rieds an Greifensee); Urkunden 1609, 1682 (1761) betr. Verpflichtung der Gemeinden Nänikon und Werrikon zur Lieferung von Holz für Wasserleitung, Mühlewerk und Bau-

konstruktionen der obrigkeitlichen Mühle zu Greifensee; wegen «ungewahrsamer» und schadhafter Nutzung obrigkeitlich für die Gemeinde Nänikon erlassene Holzordnung 1665 (Aufsicht durch den Landvogt, jährlicher Bezug für die Bauern von je 12 Klaftern, für die Tauner von je 9 Klaftern, Bestellung eines Försters, Schutz der jeweiligen «Haue» vor dem Weidevieh zwecks Neuwuchs; Schonung der Eichen); Urkunde 1707 mit auf Vorbringen der Gemeinde Nänikon hin obrigkeitlich gefasstem Beschluss, dass zur Verhütung der Übernutzung von Nutzungsrechten und Holz, «keine neuen Stubenöfen noch Häuser mehr gemacht werden sollen».

## II A Akten

darunter:

Auszug 18. Jh. aus Dokumenten ab 16. Jh. betr. Regelung der gemeinen Nutzung zu Nänikon; Urkunde 1626 mit Regelung der gemeinen Weidrechte der Gemeinden Greifensee, Nänikon und Schwerzenbach auf dem sog. Kühried; Urteilspruch 1657 im Streit zwischen der Gemeinde Nänikon und Privaten daselbst betr. durch diese vorgenommene, den gemeinen Weidgang beeinträchtigende Einschläge zur Produktion von Hanf und Hanfsamen; Urteilspruch 1665 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon betr. gemeine Nutzung von Holz und Weidgang; «Spruchbrief betreffende das Bauen der neuen Häuser ... 1679» (mit Präzisierung eines Präzedenzurteils von 1674 betr. Entrichtung zusätzlicher Einkaufsgelder zur Erlangung abgestufter Nutzungsrechte); Urteilspruch 1691 im Nutzungsstreit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon (inkl. Bestimmung zugunsten der Witfrauen, dass sie für die Arbeit im Gemeinwerk, die sie nicht leisten können, nicht mehr beschwerlichen Ersatz in Geld leisten müssen, sondern ihre auch noch nicht konfirmierten Söhne und Töchter zur Arbeit stellen dürfen); Gemeindebeschluss 1741 mit Bussenordnung für Vergehen beim Sammeln von Laub (u. a. Bewilligung, Laub anstelle von Stroh für eine Kuh oder ein Schwein einzustreuen); Dokumente 18. Jh. betr. Einschlagen von Hanfländern in der gemeinen Flur, betr. Hausbau und entsprechende Nutzungsansprüche, betr. Verkauf von bezogenem Gemeindeholz; «Gerichtsurteil» 1793 im Streit zwischen der Gemeinde Nänikon und einem Privaten daselbst betr. Bau der Kapelle (die «baulose» Kapelle sollte erneuert werden, wogegen sich ein Anstösser wegen Überschreitung der Vorgabe gemäss «Gespann» beklagte; Definition baurechtlich- bautechnischer Vorgaben); «hochoberrkeitlich bestätigter Compromiss-Spruch zwischen sämtlichen Angehörigen E. E. Gemeinde zu Nänikon betreffende die Einrichtung und Verteilung ihres Gemeinwerks daselbst» 1770/71 (umfassende Beschreibung der Anzahl der Häuser, Gerechtigkeiten, Stuben, Haushaltungen, des Viehs, der Flächen einzelner Flurbezirke und der Gemeinweiden und -allmenden, Beschreibung und Vorgaben der Verteilung dieses gemeinen Landes unter die 46 Gerechtigkeiten, insbesondere Verteilung des grossen Rieds für drei Jahre); Verordnung 1774 mit (nur) teilweiser Aufhebung der 1770/71 erfolgten Aufteilung von Gemeinland (inkl. Meliorationsarbeiten im Ried, inkl. weiterhin Aufhebung des Weidgangs und entsprechender Förderung des Landbaus durch Melioration und Zufuhr von organischem Material in den Brachwiesen, den Zelgen und im Hoperen Ried, inkl. Bestimmung betr. Befreiung der Armen ohne Viehbesitz von der Verpflichtung zum Gemeinwerk).

**III A Jahresrechnungen**

«Gemeinderechnungen» (1755, 1792, 1794, 1797, 1798).

**IV A Bände**

1

«Zinsurbar» 1581 der St.-Johann-Kapelle zu Nänikon auf Pergament, inkl. Nachträge bis 1603, inkl. Neuanlage des Urbars auf Papier je 1645 und 1773 und Nachträge bis 19. Jh.

2

Protokoll von Gemeindebeschlüssen 1755–1788 (und vor allem 1799–1836).

*Ehemalige Zivilgemeinde Niederuster***I A Urkunden auf Pergament**

9 Urkunden 1546–1665; darunter:

«Kaufbrief Usterbach» 1546 (Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verkaufen Privaten zu Seegräben, Aathal, Nänikon und aus dem Wil um 400 Gulden den einst den Herren von Bonstetten gehörenden Usterbach mit den entsprechenden Fischerei- und Wässerungsrechten (vorbehalten die Rechte des Vogts zu Greifensee, der anstossenden Müller sowie die Fischeinung von Greifensee betr. Lägeln und andere Fische); Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen dem Müller zu Greifensee (Lehenmühle des Schlosses Greifensee) und den drei Gemeinden Nänikon, Werrikon und Niederuster betr. ihre Verpflichtung zur Lieferung von Holz für die Bach- und Brückenstegverbauungen, für die Kännel sowie für Mühlewerk und -einrichtungen (im Spruch werden diese Verpflichtungen im Einzelnen definiert, weiterer Spruchbrief 1608 mit Definition der Art der Kännel und «Wasserleitungen», für welche die Inhaber der fünf Lehenhöfe zu Niederuster Holz zu liefern haben); Urkunde 1584 von Zürcher Ratsverordneten und dem Vogt zu Greifensee mit Bewilligung für verschiedene private Gesuchsteller von Niederuster, das dem Schloss Greifensee zinsbare Holz im Lengemoos gegen Entrichtung einer Geldpauschale zu roden und mit Früchten (Getreide) anzubauen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen den Anteilhabern des Usterbaches und dem Landvogt zu Greifensee betr. Fangen von Lägeln («nützliches Speisefischli») im Usterbach (unter Hinweis auf die Fischeinung über den Greifensee wird im Urteil für den Usterbach generell nachhaltiges Fischen verlangt; in den sechs Nächten, die den Inhabern des Usterbaches zum Fangen der Lägeln, welche aus dem Greifensee zum Laichen in den Bach schwimmen, zustehen, soll der Vogt den Fang auf Nachhaltigkeit hin kontrollieren; umgekehrt darf der Vogt sein Fischereirecht im Bach nur in eigener Person, durch seine Bediensteten oder durch seinen Sohn nutzen; Angabe der Menge des Fangs in den sechs Nächten: ½ Malter Lägeln); obrigkeitliche Urkunde 1609 mit Bestätigung des durch die Gemeinde Niederuster erfolgten Loskaufs der Verpflichtung zur Lieferung von Holz für die Wasserleitungen der Mühle Greifensee; Urteilsspruch 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Kirchuster und Niederuster betr. Weidezugang und Flurtörli im Bereich Brand (inkl. Hinweis auf den Anbau von Räben); Urteilsspruch 1665 im Streit zwischen den 12 Anteilhabern der Fischereirechte im Usterbach und einer Bachanstösserin (u. a. einmalige Befreiung des verstopften Baches von Steinen, Kot und Sand durch die Fischer).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopien 18. Jh. von Urkunden 16. Jh. betr. Rechte, Ausübung und Praxis der Fischerei im Usterbach; Regelung 1735 der Wahl des (gemeinsamen) Schützenmeisters und der Zeiger im Benehmen unter den Gemeinden Kirchuster, Oberuster, Niederuster und Riedikon; «Verordnung betreffend das Lägelnfangen im Usterbach A°. 1758»; Vergleich 1770 mit Regelungen der für drei Jahre versuchsweise erfolgten Trennung des zwischen Niederuster und Greifensee gemeinsamen Weidgangs sowie der damit einhergehenden Aufhebung der Stoppelweide; «Verordnung betreffend die zwischen den Gemeinden Greifensee, Werrikon, Niederuster und Wildsberg wegen eines gemeinsamen Stoppel- und Brachweidrechts entstandenen Streitigkeiten» 1774; «Feuerspritzenakkord» 1779 zur Lieferung einer Feuerspritze durch Feuerspritzenmacher Bleuler zu Kirchuster an die Gemeinde Niederuster; «Vergleichsinstrument betr. das Weiden und den Räbenzaun auf der zwischen Kirchuster, Nossikon, im Wil und Riedikon liegenden Zelg ... 1783».

**IV A Bände**

1749 eingeführtes Gemeindebuch (Einträge bis 1847) mit Protokoll von Gemeindebeschlüssen zu: Anschaffung des Zuchtstiers und Deckungsgebühren, Feuerordnung, Feuerläufer, Wachtordnung, Gemeindeordnung, Bussenordnung, Wahl der Beamten, Zungenkrebs des Viehs, Viehversicherung, Aufnahme ins Bürgerrecht, Hintersässengeld.

*Ehemalige Zivilgemeinde Oberuster***I A Urkunden auf Pergament**

12 Urkunden 1371–1606: Vier Urkunden 1371–1407 des Abtes von St. Gallen mit Beurkundung von Rechtsgeschäften und Verleihungen des ihm zustehenden Laienzehnten zu Oberuster (Junker Ulrich von Bonstetten und dessen Ehefrau Adelheid, Tochter des Bürgermeisters Rüdger Maness, sowie Zürcher Bürger als Inhaber des Zehnten); Vermächtnisbrief 1400, ausgestellt durch den unter der Linde zu Uster Gericht haltenden Vogt zu Greifensee des Toggenburger Grafen, mit Vermächtnis des Zehnten zu Oberuster an Ritter Johannes von Seon; Urkunde 1457 von Abt und Konvent des Klosters Rüti mit Regelung u. a. der Abgabe von Neugrützehnten zu Oberuster; Urkunde 1529 mit Beurkundung des Auskaufs des sog. Lichtzehnten gegenüber der Kirche Uster mittels einer jährlichen Abgabe der Inhaber des Zehnten zu Oberuster (Klosteramt Rüti, Meyer von Zürich) von 4½ Mütt Kernen und 2 Malter Hafer an die Kirche Uster; Vergleich 1606 der sechs Teilhaber des in neun Teile aufgeteilten Zehnten zu Oberuster betr. Besitzesverhältnisse am Zehnten; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1544 (vorhanden je die Ausfertigung für die zwei Parteien) im Streit zwischen der Gemeinde Oberuster und einem Privaten betr. Weiderecht in einem von diesem gerodeten Einfang im Oberuster Wald (Einfang bleibt bestehen, doch dürfen künftig im Oberuster Wald, in dem die Gemeinde Oberuster das allgemeine Weiderecht genießt, keine Rodungen mehr vorgenommen werden); Einzugsbrief 1630; Urteilsspruch 1683 im Streit zwischen den Müllern Berchtold zu Oberuster und der Gemeinde Oberuster betr. Unterhalt des Uster- oder Wildbaches (Verpflichtung der Anstösser zum Unterhalt; Hinweis darauf, dass die Gemeinde im Bach Steine und Sand gewinnt).



## II A Akten

darunter:

Abrechnung 1643 betr. den durch die Pflichtigen losgekauften Heu-, Emd- und Obstzehnten zu Oberuster; Übereinkünfte 1673 zwischen den Bauern und den Tagwenleuten zu Oberuster 1686 betr. die Abrechnung der Kosten der Grundrissaufnahme des Zehnten zu Oberuster sowie betr. Regelung der Einschlüge im Rechtsbezirk der gemeinen Weide und betr. «das Reben und Schmalzen» (Ansäen von Schmalzsaat); Rechnungsakte 1732 betr. Neubau der Zehntenscheune zu Oberuster; diverse Akten 18. Jh. zum Zehnten; «Trostungsbrief» 1733 des auf eine neu erbaute Behausung nach Oberuster zugezogenen Scherers Paul Friederich Pfeiler von Frankfurt an der Oder gegenüber der Gemeinde (Garantieleistung mittels seines Besitztums falls er der Gemeinde zur Last fallen sollte); Rodel 1774 mit Verzeichnis der Pflichtigen zum Unterhalt von Zäunen und Flur-«Türli»; «Feuerspritzenakkord» 1781 der Gemeinde mit Feuerspritzenmacher Bleuler zu Uster; «Verzeichnis der im Oberuster Zehntenbezirk angelegten Wiesen und Pflanzstücke ... 1794» (Ermittlung des sog. Zehntenersatzes von Land, welches dem Getreidebau und damit dem normalen Zehnten zugunsten des Anbaus von Wiese und anderem entzogen worden ist); Statistik 1774–1797 des dem Klosteramt Rütli zustehenden Ertrags des trockenen Zehnten (inkl. Zehntenersatz und Kartoffelzehnten); zweite Serie Akten II A, darunter: Schützenordnung 1735 für die Gemeinde Oberuster; «Spruchbrief zwischen den Bauern und Taunern zu Oberuster das Holzverkaufen betreffende A°. 1757» (Streitfrage des Verkaufs von Holz aus den Privatwäldern an Käufer ausserhalb der Gemeinde: Die Tauner dürfen Bau- und Wagnerholz frei verkaufen; bei Verkauf von Brenn- und Abholz ausserhalb die Gemeinde müssen sowohl Tauner wie auch Bauern dieses vorgängig in der Gemeinde anbieten; Vorwurf des Holzfrevels und -raubs der Bauern an die Tauner); Statistik 1775–1789 des gesamten Zehntenertrags zu Oberuster; «Zehnten-Ertrags-Büchli» (detaillierte Auflistung der Zehntenerträge zu Oberuster 1791–1797); Einzugsbrief 1776 der Gemeinde Oberuster (Pergamenturkunde mit Signatur II A 28).

## III A Jahresrechnungen

hier eingereiht:

Zwei Zehntenurbare 1595 von zwei Anteilhabern am Zehnten zu Oberuster (Hans Hartmann Escher und Gerold Escher): Je gleichlautende vollständige Beschreibungen des gesamten Zehntenbanns zu Oberuster; inkl. neue Beschreibung 1640. Im Anhang: Je Statistiken des Ertrags des gesamten Zehnten zu Oberuster 1550–1742.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Riedikon*

## I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden 1546–1729; darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1546 im Streit zwischen den Gemeinden Uster und Riedikon betr. Weidgenössigkeit der beiden Gemeinden im sog. Riediker Hölzli (der von Riedikon betriebene Ausschluss Usters vom gemeinsamen Recht der Weide und der Eichelernte wird als unbegründet erachtet); Einzugsbriefe 1597, 1729; «der Gemeind zu Riedikon Urteilbrief antreffende etliche Hofstätten, so bei ihnen ausser Etter stehen, A°. 1623» (im Streit zwischen der Ge-

meinde Riedikon und Salpetersieder Wirz, derzeit zu Maur wohnhaft, der sein ausserhalb dem vor sieben Jahren neu definierten Riediker Dorfetter stehendes Haus an einen Auswärtigen verkauft hat und nun volle Nutzungsgerechtigkeit weiterhin für dieses Haus verlangt, erkennt das Gericht der Landvogtei Grüningen, dass, falls die fünf ausserhalb des Etters befindlichen Häuser an Auswärtige verkauft würden, die entsprechende Nutzungsgerechtigkeit an die Gemeinde zurückfalle; inkl. Beschreibung des Dorfetters); Kaufbriefe 1644, 1664 mit Loskauf der Zehntenpflicht (Heu-, Emd-, Nuss-, Obstzehnten) durch einzelne Zehntenpflichtige.

## IV A Bände

1

Gemeindebuch mit Protokoll von Gemeindebeschlüssen und der Abnahme der Gemeinderechnung (inkl. detaillierte Wiedergabe einzelner Jahresrechnungen) 1727–1798–1839; unter den Gemeindebeschlüssen: Organisation des Feuerwesens, Besetzung von Beamten wie Dorfwächter, Gemeindeversammlungsordnung, Gemeindeökonomie, bürger-, nutzungs- und flurrechtliche Belange, Einkaufs- und Hintersässengelder, Verpachtung der «Reite» durch die Gemeinden Uster, Nossikon und Riedikon; Verpachtung von weiterem Gemeindeland; Protokoll des Kaufes von Zuchtstieren durch die Gemeinden und Angabe zu Deckungsgebühren, Holzordnung.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Sulzbach*

## II A Akten

darunter:

Kopie des Einzugsbriefes 1635; Urteilsspruch 1654 im Streit zwischen der Gemeinde Sulzbach und einem privaten Wiesenlandbesitzer zu Bertschikon betr. Wasserverbauungen (zur Wässerung) im Bach nach Sulzbach (bei Wassermangel ist der Zufluss des Wassers nach Sulzbach zu gewährleisten, ebenso der Wasserfluss aus den Hanfrösen); «Versicherung Jacob Bachoffners zu Sulzbach gegen einer ehrsamem Gmeind daselbst, dass er keinen Hausmann [Mieter] annehmen wolle in seine neuerbaute Wohnstube, 1706»; Urteilsspruch 1679 im Streit zwischen den Gemeinden Bertschikon und Sulzbach betr. von der Gemeinde Bertschikon im Sulzbacher Zelgengebiet beanspruchte gemeinsame Weidrechte (im Urteil wird eine Abgrenzung des Zelgenbezirks durch Sulzbach gestattet); Sammlung Erlasse 18. Jh. obrigkeitlicher Instanzen (wie zum Strassenunterhalt und zur Feuerordnung allgemein).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Wermatswil*

## II A Akten

darunter:

Einzugsbrief 1784 auf Pergament für die Gemeinde Wermatswil (zuvor unter I A 1 eingeordnet); Kopie 17. Jh. des Spruchbriefes 1487 (Regelung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen Pfäffikon und Wermatswil auf der Wermatswiler Mittenzelg und auf dem Pfäffiker Ried); weitere Kopien von Urteilssprüchen 16.–18. Jh. mit Regelung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen Pfäffikon und Wermatswil, insbesondere auf dem Pfäffiker Ried (zeitgenössische und moderne Abschriften z. T. von Originaldokumenten aus dem Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde bzw. des anti-

quarischen Vereins Pfäffikon; s. unter Pfäffikon); originale Beurkundung 1797 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich des von der landwirtschaftlichen Kommission ausgearbeiteten «Vergleichs- und Teilungsinstruments in Bezug auf das Pfäffiker Ried» (Auskauf von 45 Jucharten des bis anhin gemeinsam genutzten Rieds durch Wermatswil); Plandokumente: Undatierte Grundrisse und Flächenverzeichnisse (spätes 18. Jh.) des «Lehenhofes» zu Wermatswil; Grundriss 1799 des der Gemeinde Wermatswil zugeteilten Teils des Pfäffiker Rieds (Unterteilung in 20 Gerechtigkeiten); Grundriss 1799 betr. Aufteilung von Rieden der Gemeinde Wermatswil in 20 Gerechtigkeiten.

### *Ehemalige Armengemeinde Uster*

#### **II A Akten**

Abschriften allgemeiner Almosenordnungen des Zürcher Almosenamtes 1751, 1756; Verzeichnis 1790 der Almosengenössigen und «Unterstützungswürdigen» der Kirchgemeinde Uster; durch den Pfarrer ausgefüllte, umfassende Enquete der Zürcher Verwaltungskammer über das Armenwesen der Kirchgemeinde Uster, Herbst 1798, inkl. Zusammenstellung der gesamten Armenausgaben 1777–1797.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Volketswil

#### **I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1541 und 1635: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen den beiden Gemeinden Volketswil und Hegnau einerseits und den Kirchgenossen zu Uster andererseits betr. Ansprüche der Ersteren an die Kaplaneipfrund Uster (Inhalt s. unter Urkunden der Kirchgemeinde Uster I A); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen den beiden Pfarreien Uster und Volketswil-Hegnau betr. den von Volketswil vorgetragenen Anspruch zum Beitrag der Hälfte an die Kosten von Kirchenbauten aus dem gemeinsamen Spendgut bzw. immanent die Forderung von Volketswil-Hegnau zur Aufteilung dieses Gutes (weiterer Inhalt s. unter Urkunden der Kirchgemeinde Uster I A).

#### **I B Verträge auf Papier**

«Auskaufs-Instrument des Spänd-Guts Uster gegen das Spänd-Gut Volketswil, datum den 8. Novembris 1782» (Auskauf von Volketswil aus dem bis anhin im Rahmen der alten Kirchgemeinde Uster gemeinsamen Spendgut mit Bildung eines eigenen Spendgutes für die Kirche Volketswil; materiell gehen Kernengülten von 6 Mütt Kernen, inkl. 1 Mütt für den Schulmeister von Gutenswil, und 175 Gulden Kapital an die Kirche Volketswil.

#### **II A Akten**

darunter:

Turmknaufdokument 1609 verfasst von Hans Heinrich Holzhalb dem Jüngern (mit Kundmachung der Wiedererrichtung von 1609 des 1584 neu aufgerichteten und 1607 durch einen Windsturm «abgeworfenen» Kirchturms, inkl. Namenliste von Bürgermeistern, Räten und Rechenherren

der Stadt Zürich); Turmknaufdokument 1662 von Pfarrer Schiegg mit Nachricht der Neudeckung des Kirchturms; Abrechnungen neu angekaufter Glocken 1700, 1761, 1773; Akten 18. Jh. betr. die Kirchenstühle (inkl. Sänger- und Chorstühle und sog. «Göttistuhl» und «Gantrodel» 1767 mit Vergantung der Stühle); übliche Sammlung letztes Viertel 18. Jh. der auf der Kanzel zu Volketswil verlesenen gedruckten obrigkeitlichen Mandate zu div. staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 17./18. Jh. der durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg ausgefertigten und zum Vollzug nach Volketswil gesandten Erlasse zu diversen staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Akten spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde betreffend; Listen 1774 mit Angabe der durch Auswärtige und Einheimische im Kirchgemeindegebiet von Volketswil bezogenen Grundgefälle; Verzeichnisse 1782, 1796 betr. die vom Spendgut Uster ins eigene Spendgut übernommenen Kernengülten; Verzeichnisse 1737, 1765 der Almosengenössigen in der Pfarrei Volketswil; Kopie des «Verkomnis betreffend Erweiterung der Kirche bei Aufnahme von Gutenswil 1767»; Akten, Korrespondenzen 1722–1768 betr. die von Gutenswil geforderte Äbtrennung von der Pfarrei Uster und Zuteilung zur Kirche Volketswil, inkl. durch Pfarrer Achior Schmidt von Uster verfasste «Gütliche Verkomnis der Pfarrgemeind Uster mit der Gutenswiler Gemeind, da diese ... sich von ihrer alten Pfarrgemeind Uster getrennt und nach Volketswil pfarr- und kirchgenössig worden ... 1767, sodann auch gütliche Beilegung einiges Streits, so die Gemeinden Uster und Volketswil miteinander gehabt wegen ihres gemeinsamen Spändguts ... 1767» (inkl. Neuregelungen für Hebammen und Schulmeister).

#### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen 1578–1796; Abrechnung 1771 von Kirchenpfleger Weber über das von der Obrigkeit erhaltene «Gnadenmahl» (Bezug bzw. Kauf von 152 Zentnern Reis von der Zürcher Obrigkeit und wöchentlicher Verkauf an die Bedürftigen der Kirchgemeinde von März bis Juli 1771); «Verzeichnis des Unkostens so wegen ganz neuer Bestuhlung der Kirchen Volketswil ergangen ... 1778».

#### **IV A Bände**

1

Stillstandsprotokolle 1721–1797.

## Politische Gemeinde Volketswil

#### **II A Akten**

darunter:

Akten zu Steuern für Wetter- und Brandgeschädigte 18. Jh.; Revers 1714 gegenüber der Gemeinde Volketswil betr. Verlegung der Hausgerechtigkeit von der Schmiede auf ein neu erbautes Haus.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Gutenswil*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1506–1734: Im Jahr 1960 wurde das Fehlen dieser Urkunden festgestellt. Regesten im Archivverzeichnis 1939.



## II A Akten

darunter:

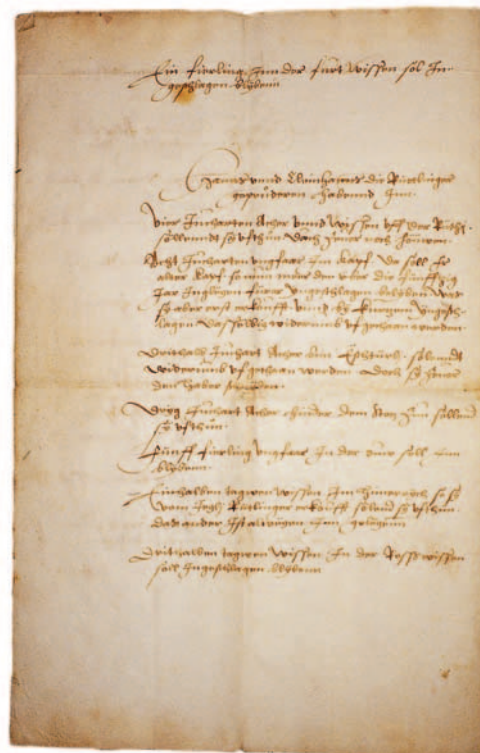
Originale urbarmässige Beschreibung 1526 des den sonderlichen Kindern am Feld zu Winterthur und dem Kloster Rüti zustehenden Hof der Temperli zu Gutenswil; Urteilspruch 1695 (Kopie) im Streit zwischen den Gemeinden Gutenswil und Nänikon betr. Schäden durch weidendes Vieh am Friedhag der beiden Gemeinden und entsprechende Einungsbussen; Kopie des obrigkeitlichen Entscheids 1767 der Zuteilung von Gutenswil zur Kirchgemeinde Volketswil (bisher: Zugehörigkeit zu Uster), inkl. entsprechende Gutenswiler Schuldverschreibung und Bürgeranteile betr. die Einkaufssumme von 1700 Gulden; Kopie der Beschreibung 1770 des dem Klosteramt Rüti zustehenden Zehntens zu Gutenswil; obrigkeitliche Bewilligung 1797 zur Einrichtung einer «Zapfenwirtschaft» zu Gutenswil.

### Ehemalige Zivilgemeinde Hegnau

## I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1490–1687; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1490 im Streit zwischen der Gemeinden Hegnau einerseits und den Gemeinden Dübendorf und Wangen andererseits betr. Weidgangrechte im grossen Ried, genannt Eschenried (Hegnau ist im dritten Jahr wie bis anhin weidberechtigt und hat entsprechend auch die Gräben zu unterhalten); Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen Hegnau und Nänikon betr. Sondernutzung im gemeinsamen Weidbereich (s. unter Uster, ehemalige Zivilgemeinde Nänikon); von den obrigkeitlichen Rechenherren ausgestellter Vidimus 1590 eines Spruchbriefs 1520 im Streit zwischen der Gemeinde Hegnau und den Besitzern des Hofes Kindhausen betr. Nutzungs- und Weiderecht des Hofes Kindhausen am Hegnauer Wald; obrigkeitliches Appellationsurteil 1534 im Streit zwischen der Gemeinde Hegnau und zwei Privaten zu Wangen und Bisikon betr. Nutzung im Wald von Hegnau (Hegnau hat den Wald parzelliert und verteilt; den beiden Privaten, welche Parzellen gekauft, gerodet und gekohlt haben, wird das Ansäen wegen Einschränkung des gemeinen Weidrechts verboten; im Urteil wird ihnen das Ansäen erlaubt, jedoch sind die Parzellen nach erfolgter Ernte wieder dem gemeinen Weidgang zugänglich zu machen und durch Entfernen der Marchsteine wieder generell dem Rechtsbezirk des Waldes einzugliedern); von der Gemeinde Hegnau als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Schuldverschreibung 1540 gegenüber dem Zürcher Fraumünsteramt; Urteilsspruch 1540 und dessen weitgehende Bestätigung 1637 im Streit unter den gemeinsam Weidberechtigten des unteren Waldes (Tagelswanger Wald) und des oberen Waldes (Hegnauer Wald), nämlich Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz, Effretikon und Hegnau betr. Weide in getätigten eingeschlagenen Rodungsflächen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1552 im Streit zwischen dem Wirt zu Fällanden, der den «Gfennerberg» erworben hat, und der Gemeinde Hegnau betr. Rechtscharakter des Gfenerbergs (die vom Besitzer reklamierte Freiheit zum Anbau des Gfenerbergs wird aberkannt bzw. der Charakter als Wald und damit das Bestreben der Gemeinde zum Schutz von Gemeinde- und Privatwald bestätigt); Einzugsbrief 1589; Vergleich 1597 zwischen den Gemeinden Dübendorf und Wangen einerseits und Hegnau andererseits betr. die Weidgenössigkeit an dem von den Ersteren um 300 Gulden



II A 1 (ehemalige Zivilgemeinde Hegnau): Verzeichnis 1596 mit Völlzugsvorgaben des Gemeindebeschlusses betr. «Austun» eingeschlagener Parzellen. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. wurde im agrarischen Bereich die Decke überall zu kurz. Suchten die einen mittels Einzäumungen den Landbau zu individualisieren und zu intensivieren, fehlte den anderen an dieser Stelle der Zugang zum gemeinen Weidgang. In Hegnau hatte die Einschlagsbewegung grossen Umfang angenommen, allein die Brüder Rütlinger mussten die für damalige Verhältnisse grosse Fläche von gut 17 Jucharten Ackerland und 3 Tagwen Wiesenland wieder in die gemeine Flur rückgliedern.

an die Gemeinde Hermikon verkauften Heidenried (Auskauf der Weidrechte Hegnaus, das sich gegen den Verkauf gewehrt hatte, und des Hofes Gfenn mit 50 Pfund; Mitbenutzung von Hegnau der «Tiergärten» im grossen Eschenried für krankes Vieh; Erwähnung eines «Wetterhüsi» für den Viehhirten); Urkunden 16./17. Jh. betr. Flurrecht sowie Kauf und Verkauf von Grundstücken auch im Zusammenhang mit der Gemeinde Hegnau; Urkunde 1678 mit Loskauf der Gemeinde Hegnau von der Verpflichtung der Lieferung von 2 Fudern Vogtheu nach Greifensee; «Brunnenbrief» 1687 der Gemeinde Hegnau (Regelung des Unterhalts eines durch Private neu errichteten Brunnens).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Urteilsspruch 1616 im Streit zwischen den Gemeinden Schwerzenbach und Hegnau mit Bestätigung des Zugs (Vorkaufs) durch Hegnau einer durch Schwerzenbach an einen Privaten im Gfenner Berg verkauften Waldparzelle (zwecks Wahrung des gesamten Weidrechts Hegnaus im Gfenner Berg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1625 im Streit zwischen den Gemeinden Wangen und Hegnau betr. das Weidenlassen von Schafen durch Wangen auf dem zwischen Wangen und Hegnau gemeinsamen Weidgang (Bestätigung eines Urteils mit der Berechtigung für Wangen, 40 Schafe auf der gemeinsamen Stoffel- und Brachweide weiden zu lassen, inkl.

Nachtragsurteil 1628, dass die Schafweide nicht für die von Kindhausen und andere gelte); Versicherungsbrief 1658 zweier auf je ein halbes Haus in Hegnau Zugezogener, nur je eine halbe Gerechtigkeit zu beanspruchen und zu nutzen; Vertrag 1783 zwischen den Gemeinden Hegnau und Kindhausen mit Regelung des Weges durch das Sackholz.

## II A Akten

darunter:

Verzeichnis 1596 mit dem durch die Landvogtei Greifensee gestütztem Vollzug eines Hegnauer Gemeindebeschlusses zum «Aufturn» von Parzellen (Aufheben gegen das gemeine Weiderecht getätigter Einschläge bzw. Rückführung «privatisierter» Parzellen in das gemeine Flurrecht); Akten, Kopien, Verträge 18. Jh. betr. Weiderecht; Akten 1775 zur Verteilung der Gemeindegüter; durch Seckelmeister Fischer verfasster «Ehfad-Rodel der Gemeinde Hegnau 1778» (detailliertes Namensverzeichnis mit zugeordneten Fluren, wo Zäune und Gatter zu unterhalten sind); Verzeichnis 1621 von der Hand des zürcherischen «Arkeleimeisters» (Zeughausmeisters) Adrian Ziegler mit Angabe der Salpeter- und Pulvervorräte der Gemeinde Hegnau (für 32 Mann); diverse Rodel der Gemeinde 17./18. Jh.: («Gemeinde-»)Rodel mit Einnahmen von Flurbussen, Zinsen, Verkauf von Eicheln u. ä., div. Rechnungsposten, mit Heu- und Hanfzehnten, sog. «Birlingsrodel», sog. «Pflanzungsrodel wegen Bäumen, so in der Licketen sollen und müssen gepflanzt werden» 1726 (Pflanzen von 93 Kirschbäumen durch die namentlich verzeichneten Bürger inkl. deren Verpflichtung, während sechs Jahren «ihren» Baum zu hegen); Protokoll 1662 betr. «Kauf um die gross und kleinste Glogg zu Volketswil»; Erlasse 18. Jh. u. a. der Landvogtei Greifensee zu diversen Regelungsbereichen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Hegnau 1696, 1701, 1702; Rodel 1720 des Seckelmeisters mit Rekapitulierung obrigkeitlicher Unterlagen 1599, 1677 zum Einzugswesen und -geld und Angaben zu Einnahmen und Ausgaben betr. Gemeindegüter.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Kindhausen*

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1602: Erblehen-Revers 1602 der Brüder Gering auf dem Hof Kindhausen mit Verleihung dieses Hofes an sie durch das Klosteramt Rüti.

## I B Verträge auf Papier

Vertrag 1783 zwischen Hegnau und Kindhausen betr. Weg durch das Sackholz; 1813 durch den Schulmeister kopierter Rodel betr. Holzlieferungen benachbarter Gemeinden an die Gemeinde Kindhausen infolge der Feuersbrunst daselbst 1737; urbarmässige Beschreibung des Hofes Kindhausen 1771 durch Schulmeister Geering; «Gemeindebrief für eine Ehrsame Bürgerschaft zu Kindhausen» 1794 (durch den Landvogt auf Kyburg bestätigte und seine Kanzlei besiegelte Gemeindeordnung).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1795–1797.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Volketswil*

## I A Urkunden auf Pergament

15 von ursprünglich 17 Urkunden 1363–17. Jh.; darunter: Beurkundung 1363 der Fraumünsteräbtissin des durch die Bilgeri von Zürich an den Dreikönigaltar des Grossmünsters erfolgten Verkaufs des der Abtei zinspflichtigen Hofes zu Volketswil mit gleichzeitiger Belehnung des Zürcher Bürgers Merz; Urteilspruch 1495 zwischen den Einsässen zu Volketswil und dem Schmied daselbst betr. Nutzung von Gemeindewerkholz durch diesen zur Herstellung von Holzkohle (der Schmied wird auf die Nutzung im Mass wie andere Gemeindeberechtigte verwiesen); Urteilspruch 1511 im Streit zwischen den Gemeinden Volketswil und Gutenswil betr. Beanspruchung der Waldweide (Gutenswil hat seine Wälder gerodet, eingezäunt und eingeschlossen und kann deshalb die mit Volketswil gemeine Weide in Aegerten, Essen und Wäldern nicht mehr wie verlangt nutzen, solange die Einschläge nicht wieder geöffnet werden); Urteilspruch 1529 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Volketswil betr. Nutzung des Gemeindeholzes (exemplarischer und früher Fall dieses Konflikts: Die Tagelöhner sehen den Wald wegen des unkontrollierten Bezugs von Holz für Zäune usw. durch die Bauern gefährdet, die Bauern dagegen reklamieren schädigende und zu grosse Nutzung durch von der Gemeindegemeinschaft [der Tagelöhner] erwirkte Beschlüsse zum Holzbezug und verlangen Holznutzung nach Massgabe, wie ein jeder Steuer und Brauch entrichtet; im Urteil wird das Verteilen mittels durch die Gemeinde beschlossener Haue – und nicht auf Grund von Steuer und Brauch – bekräftigt, und zwar nach Massgabe dessen, wie viel ein jeder in seiner Haushaltung benötigt, gleichzeitig auch der Holzbezug für Zäune, welche auch dem Wald dienen, für gut befunden); Urteilsbriefe 1539, 1540 im Streit zwischen der Gemeinde Volketswil und Rudi Temperli von Gutenswil, welcher Güter im Bann Volketswil besitzt und deswegen (erfolglos) sich in Volketswil niederlassen und Güter einschliessen möchte; Urteilspruch 1553 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern des Dorfes Volketswil betr. gemeinen Nutzen, welcher laut Klage der Tagelöhner «ungleich» verteilt werde (Urteil: Bezug von Brennholz sowie Verteilung und Ausgabe der Gemeindegüter weiterhin nicht zu gleichen Teilen, sondern gemäss bestehenden Rechtsinstrumenten nach Massgabe von Besitz und Steuer und Brauch; hingegen haben die Bauern vorgenommene Einschläge auszulegen und dem gemeinen Weidgang und Ackerret zugänglich zu machen; Sonderregelung für Einschläge zur Aufzucht von Wald); Urteilsprüche 1598 im Streit zwischen den Gemeinden Volketswil und Bisikon betr. gemeinsame Weidrechte (im Prinzip Trennung von bis anhin stets gemeinsamen Weidrechte zu Ungunsten von Bisikon, inkl. flurrechtliche Definitionen, Ausnahmebestimmungen und neue Marchen); Erneuerung 1607 eines verloren gegangenen Rechtsbriefes für die Gemeinde Volketswil mit Beschränkung des Zukaufs von Heu von ausserhalb der Gemeinde (Zukauf nur für 1 Haupt Vieh); Einzugsbrief 1629 (Erhöhung gegenüber dem Einzugsbrief 1573); «Verwilligungsbrief um den kleinen Zehnten zu Volketswil» 1638 (im Zug der Bildung der eigenständigen Pfarrpfund Volketswil wird der dem Spital- und Rütiamt Zürich zustehende kleine Zehnten aufgehoben gegen die Verpflichtung der Gemeinde, aufgeführte Grundstücke zur Nutzung durch den Pfarrer ins Pfarrgut zu transferieren sowie dem Pfarrer Holz zu



liefern; Nachtrag 1640: Wegen Holz mangels werden Hegnau, Zimikon und Kindhausen aus der Verpflichtung der Holzlieferung entlassen); Instrumente 17. Jh. baurechtlicher Art.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Badstubenbrief» 1652: Nach erteilter obrigkeitlicher Bewilligung zum Bau und zur Einrichtung einer Badstube mit Wirtshaus in seinem Haus bestätigt Wirt Hans Wirtz zu Volketswil einschlägige Auflagen der Gemeinde: Keine Verschmutzung des Dorfbaches, aus dem «Leute und Vieh trinken», durch Unrat der Badstube; Vorkaufsrecht für die Gemeinde.

### IV A Bände

1

Gemeindebuch; angelegt um 1640, Einträge bis 1796: Protokolle der Ablegung und Abnahme der Gemeindegutsrechnung durch die namentlich genannten Dorfmeier; diverse Rechnungsposten und -listen 17./18. Jh. der Gemeindegutsrechnung; Aktiv- und Passiv-Schuldenwesen der Gemeinde; Wahl 1640 von «Holzweibel» und Schweinehirt (inkl. Taxen für Hütedienste); Flur- und Forstbussen, Bussen für versäumte Gemeindeversammlungen; Aufnahmen ins Bürgerrecht 1652–1796, Bestimmungen 1681 betr. Abgaben an die Gemeinde bei Errichtung von neuen Häusern und Hausgerechtigkeiten; einwohner-, bürger-, bau-, flur- und nutzungsrechtliche Beschlüsse der Gemeinde; Massnahmen betr. Viehseuche 1682 in Volketswil.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen

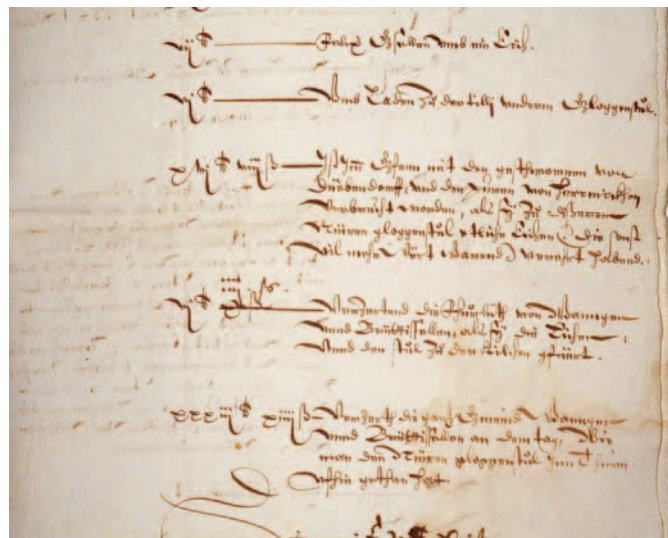
### II A Akten

darunter:

«Bericht des jährlichen Einkommens der Pfrund Wangen» mit Datierungen 1621, 1622, 1630 sowie undatierte Nachträge (inkl. Angaben zum Ertrag des kleinen Zehnten); durch den 1709–1746 in Wangen wirkenden Pfarrer Felix Weiss erstelltes «Verzeichnis» mit Auszügen aus den Kirchengutsrechnungen zu Bauausgaben für Kirche und Schulstube Wangen 1625–1746, inkl. Angaben zu weiteren Posten wie Gesamtgut, Armen- und Schulausgaben und Stillstandsprotokoll 1749–1753; Heft mit Stillstandsprotokollen 1640–1674; konkursamtliche Dokumente 17./18. Jh. mit Bezug auf das Kirchengut; Dokument 1706 mit «Übergabe» des Kirchengutes vom bisherigen an den neu gewählten Kirchenpfleger und Gutsverwalter; Verzeichnis 1706 mit Frondienst- und Arbeitsleistungen für Bauten der Empore; Verzeichnis 1743 der dem Kirchengut zustehenden Schuldinstrumente 1612–1780; pfarrherrliche Verzeichnisse 18. Jh. der im Pfarrhaus Wangen verwahrten «hochobrigkeitlichen Erkenntnissen und Verordnungen» sowie der «gedruckten hochobrigkeitlichen Mandate» 16.–18. Jh. (inkl. Sammlung derartiger Mandate 18. Jh.); «Kirchenstuhl-Rodel» 1777.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1626–1799 (wenige Lücken); «Verzeichnis alles Costens, so über die Erbauung und Erweiterung der Kilchen Wangen ergangen ist, Anno 1657» (einschliesslich Verzeichnis der an diesen Bau getätigten «Vergabungen»).



III A1: Kirchengemeinerechnung 1626. Ausgaben für die Errichtung des neuen Glockenstuhls u. a. an den einheimischen Schmied Peyer. An dieser Stelle geht hervor, dass die «Bauern» von Hermikon etliche wertvolle Eichen für den Glockenstuhl «verehrt» haben. Über 33 Pfund «verzehrt» ... die Gemeinde ganze Gemeinde Wangen und Brüttisellen» an der Einweihung des Werkes.

### IV A/IVB Bände

#### IVA 1

Kopienbuch mit Kopien der ausgehenden pfarramtlichen Schreiben 1766–1793 zu allen Belangen der Pfarrei und Pfrund sowie der Kirchgemeinde und ihrer Mitglieder.

#### IV B 1

Stillstandsprotokolle 1796–1806.

## Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen

*Noch bestehende Zivilgemeinde Brüttisellen*

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1551, 1702: Erblehenbrief 1551 betr. die Widumgüter des Zürcher Grossmünsters zu Brüttisellen; Erblehenrevers 1702 betr. den dem Heiliggeistspital zu Rapperswil bzw. dem Schultheiss und Rat von Rapperswil zustehenden Erblehenhof zu Brüttisellen.



I A 2: Initiale des durch Hans Jacob Büeller zu Brüttisellen ausgestellten Erblehenrevers 1702 betr. den ihm durch das Heiliggeistspital zu Rapperswil bzw. Schultheiss und Rat von Rapperswil verliehenen Erblehenhof zu Brüttisellen.

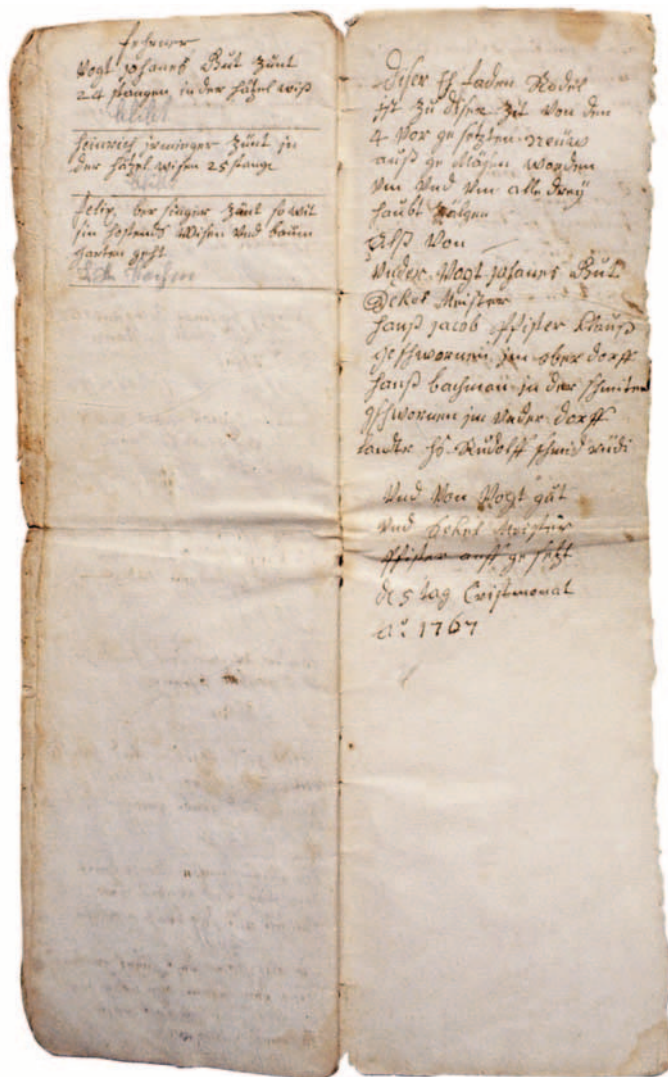
*Ehemalige Zivilgemeinde Wangen*

### I A Urkunden auf Pergament

20 Urkunden 1514–1788; darunter: Obrigkeitlicher Urteilspruch 1514 im Streit zwischen den Anwälten der Grafschaft Kyburg und den Anwälten derer von Wangen wegen Verpflichtung derer von Wangen betr. «Reisen, Steuern und Bräuchen» (in Berücksichtigung des Waldmann'schen Spruchbriefes für Wangen und der Reiströdel im Burgunderkrieg wird Wangen von den Ansprüchen der Grafschaft frei gesprochen und Reise-, Steuer- und Brauchpflicht mit dem Zürcher Stadtbanner bestätigt); «Vertrags-Brief des Weidgangs halber betreffend die Gemeinden Wangen und Dü-

bendorf gegen die im Gfenn, Anno 1537» (u. a. Definition der Weidgenössigkeit von Gfenn in genannten Rieden in Bezug zu Wangen und Dübendorf); «Rechte und Ordnungen der Auffälle [Konkurse]» 1568: Durch die Obrigkeit anhand eines konkreten Konkursfalles für das Gericht und die Einwohner von Wangen festgehaltenes Konkursrecht (u. a.: Da die von Wangen mit dem Stadtbanner reisen und steuern, gilt bei konkurs- und betriebsrechtlichen Vorgängen zwischen Zürcher Bürgern und denen von Wangen bürgerliches Recht und nicht Kyburger Recht); gütlicher Vertrag 1569 zwischen den Gemeinden Wangen und Dübendorf betr. Heunutzung auf den zwischen ihnen weidgenössigen Rieden (Streitigkeit wegen Beginns des Heuens) und betr. das Halten von krankem Vieh und das Vergraben von abgestorbenem Vieh (in der Regel je getrennte Handhabung auf je «eingeschlossenen Plätzen»; Vergraben so tief, dass kein Hund die Tierleichen auszuscharren vermag und Gestank verhindert wird); Einzugsbriefe 1578, 1609, 1616, 1656, 1788; gütlicher Urteilsspruch 1584 von 5 Zürcher Räten und des Stadtschreibers von Zürich auf Grund von Klagen von Eigenleuten und von vogtbaren Leuten des Hauses Bubikon und der Gemeinde Wangen wegen Beschwerden von Seiten des Hauses Bubikon (verschiedene komplizierte abzugsrechtliche Regelungen möglichst in Übereinstimmung mit dem «Hausbrief» 1483 des Hauses Bubikon in seinem Gerichtsgebiet, abgestuft nach Art des Rechtstatus von vogtbaren, von eigenen und von «entungnossamten» eigenen Gerichtsangehörigen; Angaben sodann zur Bussen- und Strafkompetenz des Ritterhauses); Urteilsspruch 1597 im Streit zwischen Dübendorf und Wangen sowie Hegnau betr. Heidenried (s. unter Volketswil, ehemalige Zivilgemeinde Hegnau); Urteilsspruch 1601 im Streit zwischen den Gemeinden Hegnau und Brüttisellen und dem Hof Kindhausen einerseits und der Gemeinde Wangen andererseits betr. Weidgenössigkeit: Das Urteil von 1540 (Lindau, Bezirk Pfäffikon, unter Tagelswangen; Volketswil unter Hegnau) betr. erkannte Weidgenössigkeit im Unterwald, genannt Tagelswangerwald, zwischen Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz, Effretikon und anderen Mithaften einerseits und Hegnau andererseits bleibt bestehen, und zwar dergestalt, dass die von Hegnau, Brüttisellen und Kindhausen zu denen von Wangen und umgekehrt zur Weide fahren können, Ausnahmeregelung dagegen für die Wangener Zelg hinter Kirchen, wo Wangen für seine armen Tagelöhner Schmalsaat anbaut; obrigkeitlicher Mannrechtsbrief 1605 für einen Bürger von Ebmatingen (Maur); Urkunde 1619 mit Übergabe der Himmerich-Wiese durch die Gemeinde Wangen an Schmied Keller daselbst mit der Verpflichtung für Keller, in jährlicher Kehr mit der Gemeinde einen Zuchtstier zur Verfügung zu halten (inkl. Vermerk 1800 betr. Auskauf dieser Verpflichtung); obrigkeitlich bestätigter Auskauf 1624 des kleinen Zehntens zu Wangen durch die Gemeinde in Form der Übergabe der Stierwiese durch die Gemeinde an die Pfarrpfund Wangen; Urkunde 1650 der Obervögte zu Dübendorf usw. ennet der Glatt und des Landvogts zu Kyburg mit Übereinkunft der beiden Gemeinden Dübendorf und Wangen zur Intensivierung ihres aneinander stossenden Weidgangs von Allmend und Ried durch Rodung der Dornen und Stauden und nachfolgender Anlage von Fruchtbäumen (pro Haushalt sind zwei Zweistöcke zu setzen, Nutzung der Fruchtbäume zwischen Dübendorf und Wangen im Verhältnis 2:1; die Rodung hat derart zu erfolgen, dass die Vögel noch genug Nahrung finden, damit das





II A (ehemalige Zivilgemeinde Wangen): 1767 durch die vier Gemeindevorgesetzten angelegter «Ehefadenrodel»: Neuausmessung der die drei Hauptzelgen umfassenden Ehefaden und detaillierte Angabe zur Unterhaltungspflicht der entsprechenden Zäune durch die einzelnen Anstösser nach Massgabe der Anzahl «Stangen».

«Vogeln» weiterhin möglich bleibt); obrigkeitlicher Beschluss 1708, wonach für die in der niederen Gerichtsbarkeit des Ritterhauses Bubikon liegende Gemeinde Wangen und Hermikon die Abzugsregelung der Grafschaft Kyburg gilt.

## II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. von Spruchbriefen 1523, 1527 betr. Unterhalt der Landstrasse von der Aubrugg bis nach Wallisellen; Kopie des «Compromiss-Spruchs» 1791 zwischen Wallisellen und 17 Gemeinden betr. Geldauskauf der Unterhaltungspflicht der genannten Strasse; auf Bitte der Gemeinde Wangen 1613 obrigkeitlich ausgestellter Vidimus eines Urteilsbriefes 1551 zwischen Wangen und Dübendorf betr. Eichelerte auf der gemeinsamen Allmend; Kopien von obrigkeitlichen Beschlüssen 1619, 1631 zur Taverne zu Wangen; originales Instrument 1619 auf Papier betr. Auskauf des kleinen Zehnten (s. unter I A); Schuldverschreibung 1625 der Gemeinde Wangen; Schuldverschreibung 1624 der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Auskauf des kleinen Zehnten (insbe-

sondere von Schmalfaat); «Schafgerechtigkeit»: Zwei originale obrigkeitliche Urteilssprüche 1625 im Streit zwischen Hegnau, Brüttsellen, Tagelswangen und Bietenholz einerseits und Wangen andererseits betr. das Auftreiben von Schafen aus Wangen im gemeinsamen Weidgang (die Weide mit Schafen in der Stoffelweide und Brache ist für die Wangener weiterhin zulässig, insbesondere sie keinen Schaden, sondern «mehr Nutzen» bringt); Kopie eines Urteilsspruchs 1694 im Streit zwischen Dübendorf und Wangen einerseits und den Bauern im Gfenn andererseits betr. die zur Ernährung der Armen im Wanger Ried vorgenommenen Aufbrüche; Akten, Rechnungsakten 18. Jh. betr. Bau und Unterhalt der Brücken bei der Herzogenmühle und zu Stettbach (regionale Verpflichtungen); von Schulmeister und Geschworenem Freener zu Wangen verfasster Vergleich 1720 zwischen Wangen und Brüttsellen betr. Grenzgräben und -zäune sowie Schäden durch Vieh; Rechnungsakten 18. Jh. betr. Bau und Unterhalt der Hochwacht auf dem Zürichberg; 1666 und 1733 angelegtes Verzeichnis der in der Gemeindelade liegenden «Schriften» (Rechtsdokumente) sowie 1762 erstellte «Auszüge» aus diesen Dokumenten; zwei 1773 und 1789 angelegte «Brauchrödel» (Verzeichnis, Eingangskontrolle der Brauchsteuer der Pflichtigen der Gemeinde Wangen sowie von Hermikon); sogenannte «Ehefadenrödel» 18. Jh. (Verzeichnis der Flurgenossen, welche Grenzzäune zu unterhalten haben, inkl. Angaben zum Aufwand, zur Anzahl der durch die jeweils Pflichtigen unterhaltenen «Stangen» sowie zur Unterhaltstrecken in Schuh).

## IV B Bände

### IV B 8.1

Durch Seckelmeister Hans Jacob Pfister 1767 angelegtes Rechnungsbuch mit Verzeichnung der jährlichen Einnahmen der Gemeinde 1765–1829: Gemeinde-, Forst- und Flurbussen, Brauchgeld, Verkauf von Gras (insbesondere aus dem «Grindel») sowie von Holz, Streue, Kirschen, Eicheln ab Gemeindeländ, Schuldzinsen, Einkaufs- und Hintersässengelder usw.

### Ehemalige Armengemeinde

## III A Jahresrechnungen

«Steuerrechnung des Armenguts zu Wangen»: Zweijahresrechnungen 1767–1798.

